

37738

Wechsellehre.

Zusammengestellt nach dem Lehrbuche

Das österreichische Wechselrecht

von

Dr. Johann Blaschke

k. k. Professor des Wechselrechtes etc.

Für den Gebrauch bei den Vorträgen

im I. Jahrgang an der Handels-Lehranstalt in Laibach.

Dritte Auflage.

1906.

Verlag der Handels-Lehranstalt in Laibach.

Buchdruckerei von Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

Da

im



Wechsellehre.

Zusammengestellt nach dem Lehrbuche

Das österreichische Wechselrecht

von

Dr. Johann Blaschke

k. k. Professor des Wechselrechtes etc.

Für den Gebrauch bei den Vorträgen

im I. Jahrgang an der Handels-Lehranstalt in Laibach.



Dritte Auflage.

1906.

Verlag der Handels-Lehranstalt in Laibach.

Buchdruckerei von Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

6S I 37738

Wechseljahre

Veränderung des Wechsels

Dr. J. B. B. B.

030026517

aus.
14.

heut

anw

dam
dies
dies
Bet
die

Har

Ver
orte

aus

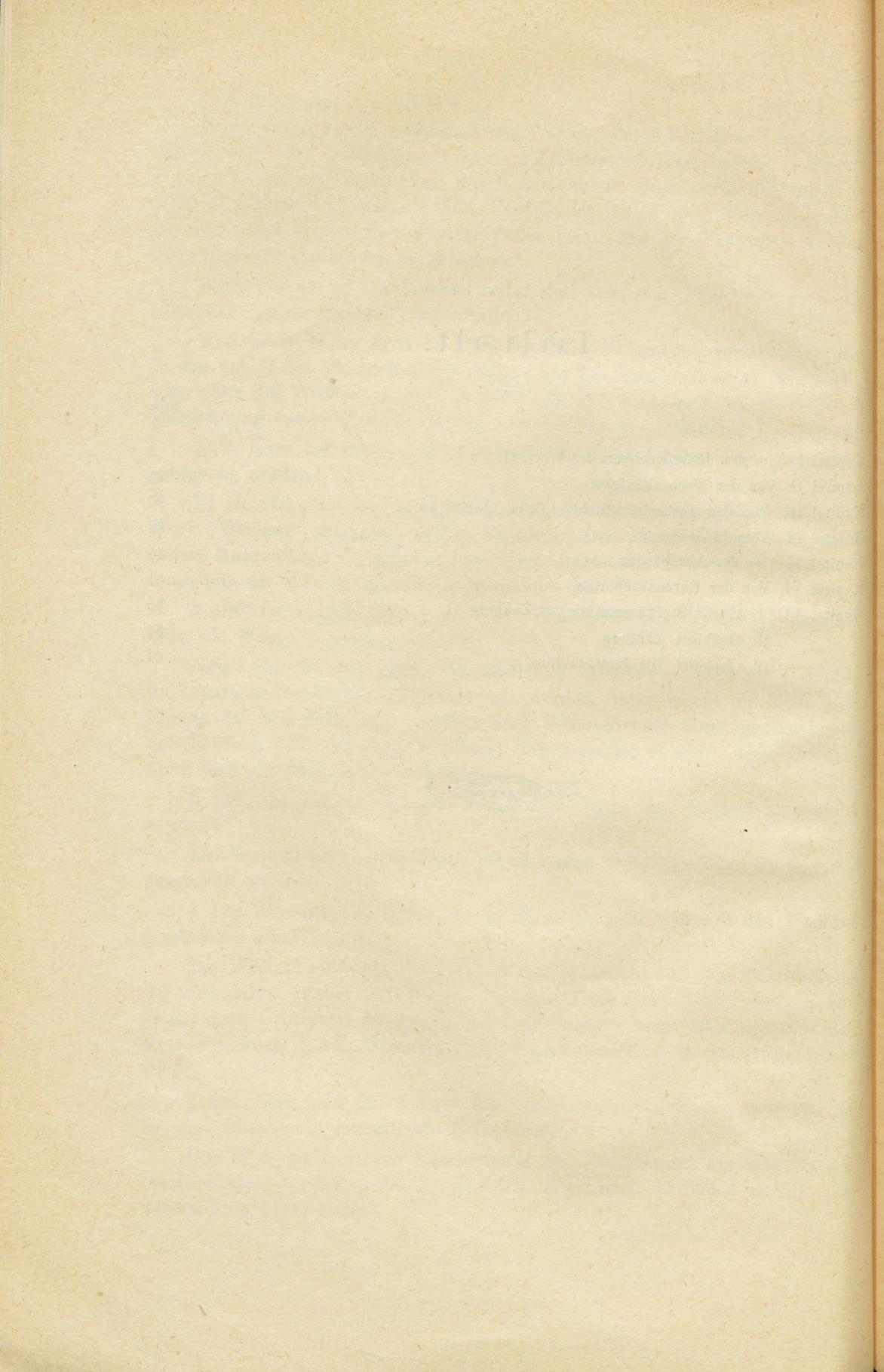
er

Zal
gen

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Kapitel I. Von den Erfordernissen des Wechsels	3
Kapitel II. Von der Wechselfähigkeit	24
Kapitel III. Von den wechselrechtlichen Akten überhaupt	26
Kapitel IV. Vom Indossament	33
Kapitel V. Von der Akzeptation	45
Kapitel VI. Von der Ehrenakzeptation	51
Kapitel VII. I. Abschnitt. Präsentation zur Zahlung	55
II. Abschnitt. Zahlung	57
III. Abschnitt. Die Ehrenzahlung	61





Einleitung.

§ 1. Was versteht man unter Wechselrecht?

Unter Wechselrecht versteht man alle gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die aus den Wechselgeschäften hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen geregelt werden.

§ 2. Was ist ein Wechsel?

Ein Wechsel (Wechselbrief) ist eine in gesetzmäßiger Form ausgefertigte Urkunde, wodurch jeder, der diese Urkunde oder eine damit zusammenhängende Erklärung unterschreibt, unter Wechselstrenge verpflichtet wird, dem wechselmäßigen Inhaber eine bestimmte Summe Geldes an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit zu bezahlen, u. zw. entweder selbst oder durch eine dritte Person zahlen zu lassen.

§ 3. Was versteht man unter Wechselstrenge?

Die Wechselstrenge besteht heute nur noch in einem schnelleren Verfahren im Wechselprozeß bei Gericht.

§ 4. Wie wird der Wechsel errichtet?

Der Wechsel muß schriftlich errichtet werden, ein stenographierter Wechsel ist nicht gültig, da die Stenographie nicht als Schriftzeichen einer lebenden Sprache gelten kann.

§ 5. Was allein ist Gegenstand des Wechsels, d. h. worauf muß er immer lauten?

Gegenstand des Wechsels kann nur eine bestimmte Summe Geldes sein, weshalb die Wechselsumme nie in Aktien, Dienstleistungen, Waren usw. ausgedrückt sein kann.

§ 6. In welcher Zeit sind die ersten Wechsel entstanden?

Die Wechsel sind im 12. Jahrhundert von den Kaufleuten Italiens erfunden worden, in dessen Städten Florenz, Genua, Venedig usw. sich der Handel aus Anlaß der durch die Kreuzzüge angeknüpften Verbindungen mit dem Oriente mächtig entwickelte und wo überhaupt die meisten kaufmännischen Wissenschaften und Einrichtungen und deren Bezeichnungen ihren Ursprung haben.

§ 7. Aus welchen Einrichtungen des Mittelalters ist die Wechselstrenge hervorgegangen?

- 1.) Aus den Meßprivilegien und
- 2.) aus der Tätigkeit der Geldwechsler (Campsoren).

§ 8. Was sind Messen?

Messen sind große, mehrere Tage oder Wochen dauernde Märkte, die in Handelsstädten zu bestimmten Zeiten abgehalten werden und meist schon im Mittelalter das Privilegium dazu erworben haben. Heute haben dieselben infolge der hochentwickelten Verkehrsverhältnisse an Bedeutung verloren.

§ 9. Warum wurden den Meßplätzen eigene Privilegien erteilt?

Diese Privilegien (Vorrechte) sollten das Zusammenkommen fremder Kaufleute (Käufer und Verkäufer) auf den Meßplätzen erleichtern und die Erfüllung der daselbst abgeschlossenen Meßgeschäfte sichern.

§ 10. Worin bestanden die Privilegien der Meßplätze?

Die Meßprivilegien bestanden darin, daß

- 1.) jeder fremde Kaufmann die Messe besuchen konnte und daß er
- 2.) für seine Waren zur Hin- und Rückreise ein sicheres Geleite erhielt;
- 3.) daß für die Messen ein eigenes Meßgericht eingerichtet war.

§ 11. Was war der Zweck der Meßgerichte?

Gegen den säumigen Schuldner mit der größten Strenge und Schnelligkeit vorzugehen; es war beides um so leichter, als die meisten Meßgeschäfte vor dem Meßgerichte abgeschlossen wurden, worüber der Gläubiger eine beweiskräftige Urkunde erhielt.

§ 12. Was waren Campsoren?

Campsoren (Geldwechsler, Münzbürger) waren im Mittelalter die vom Staate zum Geldwechseln aufgestellten Personen, welche beeidet waren, Kautio leisten und Bücher führen mußten.

§ 13. Worin bestand die Tätigkeit der Campsoren?

Die Campsoren wechselten nicht nur Geld, sondern traten auch mit Campsoren anderer Handelsplätze in Verbindung.

Der Kaufmann erlegte das Geld bei einem Campsor, von dem er eine Anweisung zur Auszahlung derselben Summe (mit Bestimmung der Münzsorte) auf einen Campsor derjenigen Messe erhielt, wohin er reisen wollte.

§ 14. Woher stammt der Ausdruck „Wechsel“?

Die oben erwähnte Anweisung bewirkte nämlich meistens eine zweifache Verwechslung:

- 1.) des Ortes, indem das an einem Orte empfangene Geld an einem anderen Orte (Messe) zurückzubezahlen war;
- 2.) der Münzsorte, da das in einer Münzsorte gegebene Geld in einer anderen Münzsorte zurückzuzahlen bedungen wurde; deshalb wurden solche Anweisungen, die ursprünglich die Form eines Briefes hatten, Wechsel oder Wechselbriefe genannt.

§ 15. Wie teilte man die Wechsel nach ihrer Entstehung im Mittelalter ein?

- 1.) In Meßwechsel;
- 2.) in Außermeßwechsel.

§ 16. Was waren Meßwechsel?

Meßwechsel waren die Anweisungen der Campsoren von Messe zu Messe, die nach strengem Wechselrechte behandelt wurden.

§ 17. Was waren Außermeßwechsel?

Die Wechselgeschäfte dehnten sich bald auch über die Dauer einer Messe aus. Solche Wechsel wurden dann Außermeßwechsel genannt, welche schon im 14. Jahrhundert auch nach strengem Wechselrechte behandelt wurden.

§ 18. Was für eine Wechselgattung waren die bisher genannten nach heutigem Begriffe?

Fremde Wechsel, weil ein Campsor einen anderen Campsor zur Zahlung anwies.

§ 19. Wie entstanden die eigenen Wechsel?

Aus den Meßschuld Scheinen. Der fremde Kaufmann hinterlegte wegen der damaligen Unsicherheit sein bares Geld bei einem Campsor und erhielt von diesem darüber einen Empfangscheine (Meßschuld Schein). Gegen Rückgabe dieses Empfangscheines folgte derselbe Campsor dann später den hinterlegten Betrag wieder aus. — So sind die eigenen Wechsel entstanden, welche auch die Meßprivilegien genossen.

Kapitel I.

Von den Erfordernissen des Wechsels.

§ 20. Was ist der Zweck des Wechsels?

Der Wechsel dient als Stellvertreter des baren Geldes, besonders im Handel, weil er an Stelle des baren Geldes übertragen werden kann.

§ 21. Wie werden die Wechsel eingeteilt?

In zwei Hauptklassen, nämlich:

- 1.) in eigene (trockene),
- 2.) in fremde (gezogene) Wechsel.

§ 22. Was sind eigene (oder trockene) Wechsel?

Eigene oder trockene Wechsel sind jene Wechsel, die der Aussteller zur Verfallszeit selbst zu zahlen sich verpflichtet, u. zw. entweder am Ausstellungs-orte oder an einem anderen im Wechsel genau angegebenen Orte.

§ 23. Welche sind die beim eigenen Wechsel vorkommenden Personen?

- 1.) Der Aussteller, der zugleich auch Wechselschuldner ist;
- 2.) der Remittent, d. i. der erste Gläubiger, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt wird.

§ 24. Wie teilt man die eigenen Wechsel im weiteren Sinne des Wortes ein?

- 1.) In eigene oder trockene Wechsel im engeren Sinne;
- 2.) in domiziliert eigene Wechsel.

§ 25. Was versteht man unter einem Domizilwechsel überhaupt?

Sowohl ein eigener als auch ein gezogener Wechsel ist domiziliert, wenn er an einem anderen als am gesetzlichen Zahlungsorte zahlbar ist.

§ 26. Was versteht man unter dem gesetzlichen Zahlungsorte?

Es ist jener Zahlungsort, den das Wechselgesetz nur für den Fall als Zahlungsort bestimmt, wenn der Aussteller zur Zeit der Ausstellung keinen Ort genau als besonderen Zahlungsort angegeben hat.

§ 27. Welcher ist der gesetzliche Zahlungsort im eigenen Wechsel?

Der Ausstellungsort, d. h. wenn in einem eigenen Wechsel der Aussteller keinen besonderen Zahlungsort angegeben hat, so ist in diesem Falle der Ausstellungsort zugleich auch der gesetzliche Zahlungsort.

§ 28. Welcher ist der gesetzliche Zahlungsort im gezogenen Wechsel?

Der Wohnort des Bezogenen, d. i. jener Ort, der neben oder unter der Adresse des Bezogenen steht. Wenn in einem gezogenen Wechsel kein Ort ausdrücklich als Zahlungsort angegeben wird, so ist in diesem Falle der Wohnort des Bezogenen zugleich der gesetzliche Zahlungsort.

§ 29. Was ist ein domiziliert eigener Wechsel?

Ein domiziliert eigener Wechsel ist jener eigene Wechsel, der an einem anderen Orte zahlbar ist als am Ausstellungsorte.

§ 30. Was sind fremde oder gezogene Wechsel oder Tratten im allgemeinen?

Ein fremder oder gezogener (trassierter) Wechsel, allgemein auch „Tratte“ genannt, ist derjenige Wechsel, in welchem der Aussteller durch die Worte: „Zahlen Sie“ eine dritte Person zur Zahlung beauftragt; diese dritte Person kann sich am Ausstellungsorte oder an einem anderen beliebigen Orte befinden.

Aber auch dann entsteht ein gezogener Wechsel, wenn der Aussteller denselben auf sich selbst trassiert mit den Worten: „Zahlen Sie“; jedoch muß ein solcher Wechsel an einem anderen Orte zahlbar sein als am Ausstellungsorte.

§ 31. Wie teilt man die gezogenen Wechsel ein?

1.) In fremde Wechsel, welche am Ausstellungsorte zahlbar sein können oder an einem anderen Orte;

2.) in trassiert eigene Wechsel.

§ 32. Welche sind die beim fremden (gezogenen) Wechsel vorkommenden Personen?

1.) Der Aussteller oder Trassant;

2.) der Remittent (d. i. der erste Wechselgläubiger, Wechselnehmer, Wechselinhaber);

3.) der Bezogene oder Trassat.

§ 33. Was ist eine Platztratte?

Platztratten nennt man jene fremden Wechsel, die am Ausstellungsorte zahlbar sind.

§ 34. Was ist ein Distanzwechsel oder eine Tratte im engeren Sinne?

Distanzwechsel oder Tratten im engeren Sinne sind jene fremden Wechsel, die an einem anderen Orte zahlbar sind als am Ausstellungsorte.

§ 35. Was ist ein „trassiert eigener“ Wechsel?

Trassiert eigene Wechsel sind jene eigenen Wechsel, welche nur die Form von fremden Wechseln haben (welche also lauten: „Zahlen Sie“, wo der Aussteller jedoch auch als Bezogener angegeben sein muß) und die zugleich an einem vom Ausstellungsorte verschiedenen Orte zahlbar sind.

§ 36. Wann pflegt man die trassiert eigenen Wechsel auszustellen?

Man pflegt diese Gattung Wechsel auszustellen, wenn ein Haupthaus auf seine Filiale oder Zweigniederlassung oder umgekehrt einen Wechsel zieht.

§ 37. Mit welchen eigenen Wechslern haben die trassiert eigenen Wechsel Ähnlichkeit und wodurch unterscheiden sie sich?

Der trassiert eigene Wechsel hat mit dem domiziliert eigenen Wechsel darin Ähnlichkeit, daß bei beiden Wechselarten der Aussteller derjenige ist, welcher den Wechsel bezahlt, und daß beide an einem vom Ausstellungsorte verschiedenen Orte zahlbar sind.

Sie unterscheiden sich nur in der Form, da „der domiziliert eigene“ die Form eines eigenen Wechsels hat, somit lautet: „Zahle ich (wir)“, „der trassiert eigene Wechsel“ dagegen die Form eines fremden Wechsels, somit lautet: „Zahlen Sie“. Beim eigenen Wechsel sagt man am Fuße links gewöhnlich: „Auf mich (uns) selbst“, beim trassiert eigenen Wechsel muß der Name des Ausstellers als Bezogener wiederholt werden.

§ 38. Was ist eine domizilierte Tratte?

Ein domizilierter gezogener Wechsel (eine domizilierte Tratte) ist jener fremde Wechsel, der an einem anderen als an dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Bezogenen zahlbar ist.

Die Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen vom Zahlungsorte muß jedoch aus der Wechselurkunde ersichtlich sein; — doch ist nicht der wirkliche Wohnort des Bezogenen maßgebend, sondern nur der im Inhalte des Wechsels angegebene Wohnort des Bezogenen entscheidet, ob ein Domizilwechsel vorhanden ist.

§ 39. Wie viel Gattungen domizilierter Tratten gibt es?

Zwei:

1.) solche Domizilwechsel, wo ein Domiziliat benannt ist (bestimmt domizilierte Tratten);

2.) solche, wo kein Domiziliat benannt ist (unbestimmt domizilierte Tratten).

Das Gleiche ist bei den eigenen Wechslern.

§ 40. Wer heißt Aussteller des eigenen Wechsels, und welchen Platz nimmt die Unterschrift des Ausstellers im Wechsel ein?

Aussteller des eigenen Wechsels ist jene Person, welche den Wechsel ausstellt und sich schon durch die eigenhändige Unterschrift zur Zahlung verpflichtet, den Wechsel also nicht noch zu akzeptieren braucht.

Der Aussteller steht im Wechsel in der sechsten Zeile rechts.

§ 41. Wer heißt Remittent im eigenen Wechsel und welche Rechte hat er?

Remittent ist diejenige Person, welche den Wechsel zuerst in ihr Eigentum erhält; also der erste Wechselgläubiger, Wechselinhaber, Wechselnehmer, der das Recht hat, 1.) zur Verfallszeit die Wechselsumme einzukassieren und 2.) den Wechsel an eine andere Person weiterzugeben (zu indossieren).

§ 42. Welchen Platz nimmt der Remittent im Wechsel ein?

Er steht in der dritten Zeile mit oder ohne Beisatz: „An die Ordre“.

§ 43. Was versteht man unter Aussteller (Trassant) des gezogenen Wechsels?

Trassant oder Aussteller des gezogenen Wechsels ist jene Person, welche den Wechsel ausstellt und sich durch ihre Unterschrift verpflichtet, den Wechsel durch eine dritte Person zahlen zu lassen.

Der Aussteller kann auf eine dritte Person deshalb trassieren (d. h. sie zur Zahlung anweisen), weil diese entweder sein Schuldner ist oder weil er bei derselben Kredit genießt.

Sofort nach der Ausstellung übersendet der Aussteller den Wechsel an den Remittenten.

§ 44. Wer heißt Remittent im gezogenen Wechsel und welche Rechte hat er?

Remittent ist auch im fremden Wechsel der erste Wechselgläubiger, Wechselinhaber, Wechselnehmer, welcher hier das Recht hat:

- 1.) den Wechsel sofort, wie er ihn vom Aussteller empfängt, dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen,
- 2.) am Verfallstage die Wechselsumme einzukassieren und
- 3.) das Eigentum des Wechsels an eine andere Person zu übertragen (zu indossieren).

§ 45. Wer heißt Bezogener oder Trassat?

Bezogener oder Trassat ist jene Person im fremden Wechsel, an welche vom Aussteller der Auftrag ergeht, den Wechsel zu bezahlen, also der Wechselschuldner.

§ 46. Welchen Platz nehmen diese im gezogenen Wechsel vorkommenden Personen ein?

- 1.) Der Aussteller in der sechsten Zeile rechts;
- 2.) der Remittent in der dritten Zeile (mit oder ohne Beisatz: „An die Ordre“);
- 3.) der Bezogene oder Trassat in der siebenten Zeile links.

§ 47. Welche Personen kommen in einem Domizilwechsel besonders vor, u. zw. sowohl im eigenen als gezogenen?

- 1.) Der Domizilant; 2.) der Domiziliat.

§ 48. Welche Person heißt Domizilant im allgemeinen?

Domizilant sowohl im eigenen als gezogenen Wechsel ist jene Person, welche den Wechsel domiziliert, d. h. welche den Wechsel an einem anderen als dem gesetzlichen Zahlungsorte zur Zahlung anweist.

§ 49. Welche Person heißt im gezogenen Wechsel Domizilant?

Domizilant heißt im fremden Wechsel jene Person, welche den Wechsel an einem anderen Zahlungsorte anweist, als dem im Wechsel angegebenen Wohnorte des Bezogenen.

§ 50. Wer ist Domizilant im fremden Wechsel?

Im fremden Wechsel kann Domizilant sein:

- 1.) der Aussteller, weil er zur Zeit der Ausstellung den besonderen Zahlungsort angibt, jedoch im Einverständnisse mit dem Bezogenen; er kann dabei auch schon selbst den Domiziliaten benennen;

2.) der Bezogene, weil er bei der Akzeption in einem vom Aussteller bloß domizilierten Wechsel einen Domiziliaten benennen darf.

§ 51. Welche Person heißt im eigenen Wechsel Domiziliant und wer kann es sein?

Domiziliant heißt im eigenen Wechsel jene Person, welche den Wechsel an einem vom Ausstellungsorte verschiedenen Orte zur Zahlung anweist; es ist hier immer der Aussteller der Domiziliant.

§ 52. Welche Person heißt Domiziliat?

Domiziliat heißt jene Person, bei welcher der Wechsel bloß zur Auszahlung angewiesen wird. — Der Domiziliat ist somit nur Bevollmächtigter des Domizilianten und nicht Wechselschuldner.

Ist ein Domiziliat benannt, so hat der Wechselinhaber auch nur von diesem die Auszahlung des Wechsels zu verlangen.

§ 53. Wessen Geld zahlt der Domiziliat aus?

Der Domiziliat zahlt entweder den vom Wechselschuldner ihm pünktlich eingesandten Wechselbetrag aus, oder — wie dies bei Kaufleuten der Fall — Domiziliat und Wechselschuldner sind Geschäftsfreunde und stehen miteinander in offener Rechnung. In diesem letzteren Falle zahlt der Domiziliat aus der eigenen Kassa als Bevollmächtigter für den Wechselschuldner und belastet diesen dafür.

§ 54. Wer kann Domiziliat sein?

Bei gezogenen Wechseln der Bezogene (Trassat) oder eine jede dritte Person; bei eigenen Wechseln der Aussteller oder eine jede dritte Person.

§ 55. Welchen Platz nimmt der Domiziliat im Wechsel ein?

Im gezogenen Wechsel eine Zeile unter dem Bezogenen, in der Regel die achte oder neunte Zeile links, im eigenen Wechsel in der siebenten Zeile links, d. i. in beiden Fällen unter oder neben dem besonderen Zahlungsorte.

§ 56. In welchen Fällen pflegt man Wechsel zu domizilieren?

Der Remittent wird die Bezahlung des Wechsels — seiner eigenen Bequemlichkeit wegen — gewöhnlich an seinem Wohnorte wünschen. Wohnt nun der Wechselschuldner, sei es im eigenen oder fremden Wechsel, an einem anderen Orte als der Remittent, so wird der Aussteller den Wechsel gewöhnlich domizilieren müssen.

§ 57. Was sind Wechsel an eigene Ordre?

Wechsel an eigene Ordre sind jene gezogenen Wechsel, in welchen der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnet; sie können lauten: „an die Ordre meine (unsere) eigene“ oder „an mich (uns) selbst“.

§ 58. Auf welche Art erfolgt die Bezeichnung und Unterfertigung der im Wechsel vorkommenden Personen?

Alle im Wechsel erscheinenden Personen müssen mit ihrem Namen oder mit ihrer Firma bezeichnet werden und sich auch hiemit unterschreiben.

§ 59. Wie geschieht die Unterfertigung jener Personen, die nicht schreiben können?

Sie geschieht durch ein Handzeichen (gewöhnlich drei Kreuze), welches jedoch gerichtlich oder notariell beglaubigt (legalisiert) sein muß.

§ 60. Was versteht man unter den gesetzlichen Erfordernissen des Wechsels?

Man versteht darunter jene Erfordernisse des Wechsels, welche das Gesetz alle vereinigt zur Gültigkeit des Wechsels absolut vorschreibt.

§ 61. Wie teilt man die Erfordernisse des Wechsels ein?

- 1.) In wesentliche;
- 2.) in außerwesentliche.

§ 62. Was sind „wesentliche“ Erfordernisse des Wechsels?

Wesentliche Erfordernisse sind diejenigen, von deren Vorhandensein das Gesetz die Gültigkeit des Wechsels abhängig macht; d. h. fehlt auch nur Eines der gesetzlichen Erfordernisse, so ist der Wechsel ungültig.

§ 63. Was versteht man unter den „außerwesentlichen“ Erfordernissen des Wechsels?

Es sind dies solche, welche nur durch die Gewohnheit im Wechsel eingeführt wurden, zur Gültigkeit desselben jedoch nicht gesetzlich erforderlich sind.

§ 64. Welche „wesentlichen“ Erfordernisse hat ein gezogener Wechsel und welchen Platz nehmen dieselben nach der Stellung, wie sie im Wechsel gewöhnlich angeführt werden, ein?

Ein gezogener Wechsel hat nach Artikel 4 der Wechselordnung folgende wesentlichen Erfordernisse nach der im Wechsel erscheinenden Aufeinanderfolge zu enthalten:

- 1.) Ort und Zeit der Ausstellung oder die Datierung (in der ersten Zeile oben links);
- 2.) eine bestimmte Geldsumme (in der ersten Zeile rechts mit Ziffern und in der vierten Zeile mit Buchstaben);
- 3.) die Verfallszeit (Skadenz) oder Laufzeit (Respiro) in der zweiten Zeile rechts;
- 4.) die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel (in der zweiten Zeile rechts);
- 5.) den Remittenten (in der Mitte der dritten Zeile);
- 6.) die Unterschrift des Ausstellers (in der sechsten Zeile rechts);
- 7.) die Adresse des Bezogenen (in der siebenten Zeile links);
- 8.) den Zahlungsort (in der achten Zeile links).

§ 65. Was nennt man die Datierung des Wechsels?

Die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres der Ausstellung.

§ 66. Weshalb gibt man Ort und Zeit der Ausstellung an?

1.) Weil dies ein notwendiges Erfordernis nicht nur der Wechsel, sondern auch der Verträge, Obligationen und anderen Urkunden ist; für die Wechsel speziell schreibt der Artikel 4 der Wechselordnung die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres der Ausstellung als wesentliches Erfordernis vor;

2.) bei den gezogenen Wechseln bestimmt man nach der Verschiedenheit des Ausstellungsortes vom Zahlungsorte, ob er ein Distanzwechsel oder eine Platztratte ist;

3.) bei den eigenen Wechseln unterscheidet man hiernach, ob es ein trockener Wechsel im engeren Sinne oder ein domiziliert eigener Wechsel ist.

§ 67. Weshalb ist insbesondere bei gewissen Wechseln die Ausstellungszeit von Wichtigkeit?

1.) Weil bei Datowechseln die Fälligkeit nach dem Tage der Ausstellung berechnet wird;

2.) weil bei Sichtwechseln die Präsentationsfrist, d. h. die Zeit, innerhalb welcher der Wechsel vorgewiesen werden muß, vom Tage der Ausstellung berechnet wird.

§ 68. Auf welche Art muß die Ausstellungszeit angegeben werden?

Die Angabe der Ausstellungszeit kann nur in der Weise geschehen, daß man Tag, Monat und Jahr der Ausstellung bestimmt angibt.

§ 69. Welche Wechsel sind in bezug auf die Datierung ungültig?

1.) Wenn der Ausstellungsort oder die Ausstellungszeit fehlt;

2.) wenn man, anstatt das Datum genau anzugeben, irgend einen veränderlichen (beweglichen) Festtag angibt, z. B. am Pfingstmontag oder zu Ostern, oder wenn man nur den Monat angeben würde, ohne den Tag näher zu bezeichnen, z. B. im Oktober 1906, oder statt der Zeit einen Markt, z. B. auf dem Laibacher Elisabeth-Markt 1906.

Hingegen würde der Wechsel gültig sein, wenn man datiert: „Laibach, am Silvestertage 1906“ oder am „Neujahrstage 1907“, da hiemit Tag, Monat und Jahr der Ausstellung bestimmt angegeben wäre; denn obwohl dies kirchliche Festtage sind, sind sie feststehend (unbeweglich) und wiederholen sich immer an demselben Datum.

§ 70. Warum ist die Angabe der zu zahlenden Geldsumme ein wesentliches Erfordernis, und wann wäre in dieser Beziehung ein Wechsel ungültig?

Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme ist notwendig, weil der Gegenstand des Wechsels nur Geld sein kann und der Wechsel deshalb nur auf eine bestimmte Summe Geldes lauten muß; es wäre daher in dieser Beziehung ein Wechsel ungültig:

1.) wenn darin die Summe gänzlich fehlte;

2.) wenn die zu zahlende Geldsumme in Raten, d. h. in Teilbeträge, geteilt wäre (Ratenwechsel), z. B. Wechsel pr. 1000 K, zahlbar in vier monatlichen Raten à 250 K; oder Wechsel pr. 200 K, u. zw. am 2. November 1906 zahlen Sie 100 K, am 2. Dezember zahlen Sie 100 K;

3.) wenn nur Zinsen oder überhaupt neben einer Summe Geldes auch noch Zinsen, d. h. Prozente, versprochen wären, z. B. „Zahlen Sie 6% Zinsen von 1000 K“, oder „Zahlen Sie 1000 K nebst 6% Zinsen“;

4.) wenn neben der Geldsumme oder statt derselben Waren, Wertpapiere oder sonst etwas außer Geld versprochen wäre, z. B. „1000 K ö. W. oder Wert in Staatsobligationen“, ebenso z. B. „gültig für 20 Ballen Kaffee“.

§ 71. Wie oft pflegt man die Summe im Wechsel zu nennen?

Das Gesetz verlangt nur die einmalige Angabe der Summe; dieselbe wird jedoch im Wechsel gewöhnlich zweimal angegeben; zuerst in der ersten Zeile rechts in Ziffern, damit man auf den ersten Blick den Wert des Wechsels erkennen kann; zum zweitenmal in der vierten Zeile mit Buchstaben, um die Fälschung des Wechsels zu verhindern.

Die Summe kann jedoch im Wechsel auch noch öfter erscheinen, wenn z. B. der Aussteller den Inhalt des Wechsels nicht eigenhändig schreibt, sondern bloß unterschreibt, so kann er zur größeren Vorsicht die Summe vor seiner Unterschrift noch einmal mit Buchstaben angeben, ferner kann der Bezogene, wenn er den Wechsel akzeptiert, neuerdings die Summe mit Buchstaben wiederholen; er muß die Summe sogar mit Buchstaben angeben, wenn er eine geringere als die im Wechsel angegebene Summe akzeptiert; ebenso kann der Indossant, welcher den Wechsel giriert, im Indossament die im Wechsel angegebene Summe wiederholen; er muß die Summe im Indossament genau angeben, wenn er nur einen Teilbetrag indossiert.

§ 72. Was hat zu gelten, wenn die Summen in einem Wechsel voneinander abweichen?

Dies beantwortet Artikel 5 der W. O.: „Ist die zu zahlende Geldsumme sowohl in Buchstaben als auch in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe; ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die kleinste Summe.“

§ 73. Ist die Angabe der Geldsorte, in welcher die Wechselsumme gezahlt werden soll, notwendig?

Nein, diese Angabe ist nicht wesentlich; denn ist eine Geldsorte oder Währung im Wechsel angegeben, so wird in dieser gezahlt; ist jedoch keine Geldsorte angegeben, so gilt der Münzfuß und die Geldsorte des Zahlungsortes. Will man die Zahlung in klingender Münze haben, so muß man der Geldsumme das Wort „effektiv“ oder „in Gold“ beifügen, in welchem Falle die im Wechsel genannte Münzsorte ausdrücklich zur Zahlung bestimmt ist, z. B. „Zahlen Sie 100 Stück Dukaten effektiv“ oder „Rmk. 1000 in Gold“.

§ 74. Was versteht man unter „Verfallszeit“ oder „Verfallstag“ des Wechsels (Skadenz)?

Man versteht unter Verfallszeit oder Verfallstag des Wechsels die Angabe jenes Zeitpunktes, d. h. jenes Tages, an welchem der Wechsel gezahlt werden soll.

§ 75. Welcher Unterschied ist zwischen Laufzeit und Verfallszeit?

Unter Laufzeit oder Respiro versteht man den ganzen Zeitraum vom Tage der Ausstellung bis zum Zahlungstage; Verfallszeit oder Skadenz dagegen ist jener bestimmte Zeitpunkt, respektive jener Tag, an welchem die Wechselschuld fällig wird, d. i. der Zahlungstag.

§ 76. Ist die Angabe der Verfallszeit wesentlich?

Die Angabe der Verfallszeit ist nach Artikel 4 ein wesentliches Erfordernis.

§ 77. Ist die Angabe der Verfallszeit beliebig, d. h. ist jede Art der Verfallszeitangabe nach der österr. W. O. gestattet?

Nein! Die Angabe der Verfallszeit ist nicht beliebig, da dieselbe — bei sonstiger Ungültigkeit des Wechsels — für die gesamte Wechselsumme nur eine und dieselbe sein muß und nur auf die in der W. O. angegebenen vier Arten geschehen kann.

§ 78. Wie werden die Wechsel „mit Bezug auf die Verfallszeit“ eingeteilt?

Das österreichische Gesetz läßt bezüglich der Verfallszeit nur folgende vier Arten von Wechseln zu:

- 1.) Tagwechsel,
- 2.) Sichtwechsel,
- 3.) Datowechsel,
- 4.) Meß- und Marktwechsel.

§ 79. Was versteht man unter einem „Tagwechsel“?

„Tagwechsel“ (auch präzise oder fixe Wechsel) nennt man jene Wechsel, die auf einen von vornherein bestimmten, im Wechsel genau ersichtlichen Tag lauten, so daß keine weitere Berechnung nötig ist. Es ist dagegen gleichgültig, durch welche Ausdrücke der Tag bestimmt wird, wenn nur überhaupt Ein Tag genau bestimmt ist.

§ 80. Welcher Ausdrücke kann man sich bei Tagwechseln bedienen?

Z. B. am 31. Oktober 1906, am Silvestertage 1906, am Ostermontage 1907; Anfang (am Ersten), Medio (Mitte), Ultimo (Ende) des Monates, z. B. Anfang Dezember 1906, Medio Dezember 1906, Ultimo Februar 1907 oder „Ende des Jahres 1906“; alle diese Bezeichnungen sind zur Bestimmung der Verfallszeit gültig, da hiedurch ein bestimmter Tag bezeichnet ist.

§ 81. Was versteht man unter einem „Sichtwechsel“ im allgemeinen?

Unter „Sichtwechseln“ im allgemeinen versteht man jene Wechsel, deren Verfallszeit vom Tage der Präsentation abhängig ist. Ihre Verfallszeit hängt also von der Willkür des Wechseleigentümers ab.

§ 82. Wie teilt man die Sichtwechsel ein?

- 1.) In Sichtwechsel „ohne Beisatz“;
- 2.) in Sichtwechsel „mit Beisatz“.

§ 83. Was sind Sichtwechsel „ohne Beisatz“?

Es sind jene Sichtwechsel, die sofort bei der ersten Vorzeigung fällig sind. Bei diesen ist deshalb auch keine Akzeptation notwendig.

§ 84. Welcher Ausdrücke bedient man sich bei Sichtwechseln ohne Beisatz?

Die gebräuchlichsten Ausdrücke sind:

„Auf — bei — nach Verlangen, bei — nach Sicht, bei — nach Vorzeigung, a vista, a piacere (d. i. nach Belieben des Wechseleigentümers).“

§ 85. Was sind Sichtwechsel „mit Beisatz“?

Es sind jene Sichtwechsel, die erst eine bestimmte Zeit nach der Präsentation zur Annahme fällig sind. Man bestimmt bei diesen Wechseln den Verfallstag, indem man vom Präsentationstage noch die im Wechsel beigefügte Zeit nach Sicht berechnet. Der Präsentationstag wird nicht mitgerechnet.

§ 86. Welcher Ausdrücke bedient man sich bei Sichtwechseln mit Beisatz?

Ein solcher Wechsel kann lauten: Ein oder mehrere Tage, Wochen, Monate oder Jahre nach Sicht, z. B. „Drei Tage nach Sicht“, oder „Ein Monat nach Sicht“, oder „Drei Wochen nach Sicht“; nur muß die Zeit nach der Vorzeigung (d. i. der Beisatz) genau bestimmt sein; ungültig wäre daher ein solcher Wechsel, der lautet: „Im Laufe eines Monats — oder einer Woche — nach Sicht.“

Gewöhnlich pflegt man die Zeit nach Sicht auf einen kurzen Zeitraum zu beschränken, z. B. nur auf einige Tage, höchstens auf Wochen.

§ 87. Was versteht man unter einem „Datowechsel“?

Man versteht darunter jene Wechsel, welche ihre Verfallszeit vom Tage der Ausstellung an rechnen; der Ausstellungstag wird nicht mitgerechnet.

§ 88. Welcher Ausdrücke bedient man sich bei Datowechseln?

Die Datowechsel können lauten auf einen oder mehrere Tage, Wochen, Monate, Jahre mit dem Beisatze „a dato“, „de dato“, „dato“, oder „nach heute“, z. B. „8 Tage a dato“, „3 Wochen de dato“, „6 Wochen dato“, „4 Monate nach heute“.

§ 89. In welcher Weise berechnet man bei „Datowechseln“ und bei „Sichtwechseln mit Beisatz“ die Tage, Wochen und Monate?

Ist der Beisatz angegeben:

1.) in Tagen, so werden einfach die Tage zugezählt, z. B. 12 Tage („a dato“ oder „nach Sicht“), d. h. ausgestellt, respektive präsentiert, am 25. Oktober, so ist der Wechsel am 6. November fällig;

2.) in Wochen; jede Woche wird zu 7 Tagen gerechnet, z. B. 4 Wochen („a dato“ oder „nach Sicht“) = 28 Tage; z. B. vom 25. Oktober, so ist der Wechsel am 22. November fällig;

3.) in Monaten; hier rechnet man nach Datums, d. h. von Kalendertag zu Kalendertag, z. B. 3 Monate vom 25. Oktober — fällig am 25. Jänner.

Kommt aber das Datum der Ausstellung oder Präsentation im betreffenden Verfallsmonat nicht vor, so gilt der letztvorhandene Tag als Zahlungstag, z. B. ausgestellt oder präsentiert am 31. August und der Wechsel lautet 3 Monate a dato oder nach Sicht, so ist der Wechsel am 30. November fällig; oder: vom 31. Oktober 4 Monate „nach heute“ oder nach Sicht, so ist der Wechsel am 28. Februar fällig.

§ 90. Was versteht man unter Meß- oder Marktwechseln?

Man versteht darunter jene Wechsel, deren Verfallszeit im allgemeinen auf eine Messe (einen Markt) bestimmt ist und die zugleich auf diesem Meß- oder Markttorte zahlbar sind.

§ 91. Welche Bestimmungen gehören somit zum Begriffe eines Meß- oder Marktwechsels?

1.) Es muß die Verfallszeit in der zweiten Zeile links ohne Angabe eines bestimmten Tages ganz allgemein auf eine Messe oder einen Markt lauten, z. B.: „Auf der Leipziger Michaelis-Messe zahlen Sie“;

2.) muß die Zahlung auch an diesem Meß- oder Marktorte zu leisten sein.

§ 92. Was sind dem Gesagten zufolge keine Meß- oder Marktwechsel?

1.) Wenn der Wechsel z. B. lautet: „Auf dem Laibacher Elisabeth-Markt am 19. November 1906 zahlen Sie“, so ist dies kein Meßwechsel, sondern ein Tagwechsel;

2.) wenn der Wechsel lautet: „Auf dem Brüner Fastenmarkte 1907 zahlen Sie in Wien.“

§ 93. Wann sind Meß- oder Marktwechsel zahlbar (fällig)?

Die Verfallszeit dieser Wechsel richtet sich zuerst nach den besonderen Bestimmungen der für den betreffenden Meß- oder Marktort etwa bestehenden Marktordnung.

In Ermangelung einer besonderen Marktordnung kommen folgende allgemeine gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung:

1.) Dauert der Markt (die Messe) nur einen Tag, so ist der Wechsel an diesem Tage fällig;

2.) dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so verfällt der Wechsel an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes;

3.) dauert der Markt über acht Tage, so verfällt der Wechsel am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes; z. B. dauert ein Markt 14 Tage und endet am Samstage, so ist der Wechsel am Mittwoch in der zweiten Woche verfallen (nicht am Donnerstage, weil der Schlußtag nicht eingerechnet wird).

§ 94. Welche Wechsel sind bezüglich der Verfallszeit ungültig?

1.) Wenn die Verfallszeit ganz fehlt;

2.) wenn die Verfallszeit in unbestimmten Ausdrücken angegeben ist, welche mehrere Tage umfassen, so daß kein bestimmter Tag bezeichnet ist, z. B. im Laufe einer Woche oder eines Monates, oder im Laufe eines Jahres, oder zu Ostern 1907, oder in 3½ Wochen;

3.) Raten- oder Terminwechsel;

4.) Kündigungswechsel;

5.) Usowechsel.

§ 95. Was sind Ratenwechsel?

Raten- oder Terminwechsel sind solche (wenn in Österreich ausgestellt, so ungültige) Wechsel, in welchen die zu zahlende Geldsumme in einzelne Teilbeträge zerlegt und für jeden derselben ein verschiedener Zahlungstag festgesetzt wird.

§ 96. Was sind Kündigungswechsel?

Es sind solche ungültige Wechsel, die auf Kündigung lauten, z. B. „Drei Monate nach Kündigung zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an Herrn N. N. etc.“

§ 97. Was sind Usowechsel?

Unter Usowechsel versteht man jene Wechsel, deren Verfallszeit nur durch den am Wohnorte des Bezogenen oder am Zahlungsorte herrschenden Gebrauch (Usance) bestimmt wird. Diese durch Gewohnheit eingeführte Zahlungsfrist heißt der „Uso“, „l' usance“; diese Usfrist ist jedoch nach Verschiedenheit des Ortes verschieden und wird entweder vom Tage der Präsentation oder vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§ 98. Warum ist im Wechsel selbst der Ausdruck „Wechsel“, resp. die „Bezeichnung als Wechsel“, erforderlich?

Weil die W. O. im Artikel 4 als wesentliches Erfordernis vorschreibt: „die in den Inhalt des Wechsels selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel“, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck dieser fremden Sprache.

§ 99. Kann zur Benennung der Wechselurkunde nur das Wort „Wechsel“ gebraucht werden?

Es ist nicht notwendig, daß zur Bezeichnung des Wechsels gerade das Wort „Wechsel“ gebraucht werde; es kann diese Bezeichnung auch durch andere Ausdrücke, z. B. Wechselbrief, Wechselurkunde, Tratte usw. geschehen, wenn nur der Wechsel als solcher bezeichnet ist.

§ 100. Ist es gleichgültig, „wo“ das Wort „Wechsel“ (resp. die Bezeichnung als Wechsel) erscheint?

Nein! Um der gesetzlichen Vorschrift zu entsprechen, muß die Urkunde im Inhalte selbst als Wechsel bezeichnet werden, daher macht die bloße Beifügung der Wechselklausel [zahlbar nach Wechselrecht] einen gewöhnlichen Schuldschein noch nicht zum Wechsel; ebenso genügt es nicht, diese Bezeichnung bloß als Überschrift beizufügen.

§ 101. In welcher Sprache und Schrift kann der Wechsel ausgestellt werden?

Der Wechsel kann in der deutschen oder einer beliebigen lebenden Sprache ausgestellt werden.

§ 102. Worauf und mit welchem Material kann und soll der Wechsel geschrieben sein?

Der Wechsel sollte aus Vorsicht und mit Rücksicht auf seine Bestimmung zur Zirkulation immer auf Papier und mit Tinte geschrieben werden; zur gesetzlichen Gültigkeit ist jedoch auch die Verwendung jedes anderen Materiales zulässig, da vom Gesetze nur das Vorhandensein einer Schrift gefordert wird.

§ 103. Wie muß die Angabe des „Remittenten“ erfolgen, und warum ist seine Angabe ein wesentliches Erfordernis?

Die W. O. verlangt zur Bezeichnung des Remittenten die Angabe des Namens oder der Firma des Remittenten, u. zw. nach Artikel 4 ist dies ein wesentliches Erfordernis.

§ 104. Ist es notwendig, Stand und Wohnort des Remittenten anzugeben?

Die Angabe des Vornamens, des Wohnortes und des Standes des Remittenten ist nicht gesetzlich erforderlich, weil sich nach Wechselrecht der Remittent der Zahlung wegen selbst beim Schuldner meldet. Der Gewohnheit gemäß wird der Vorname beigesetzt, der Wohnort dagegen nie.

§ 105. Welche Wechsel sind bezüglich des Remittenten ungültig?

- 1.) Wechsel auf den Überbringer („au porteur“) lautend;
- 2.) Blankowechsel, das sind jene Wechsel, in denen der Remittent nicht genannt wird, wo also anstatt des Namens des Remittenten ein leerer Raum ist;
- 3.) jede anderweitige Bezeichnung des Remittenten — außer der vorgeschriebenen durch Angabe des Namens oder der Firma — ist nicht zulässig.

§ 106. Warum ist die Unterschrift des Ausstellers als wesentlich zu betrachten?

Weil die W. O. im Artikel 4 die Unterschrift des Ausstellers zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels zählt.

§ 107. An welchem Platze im Wechsel muß sich der Aussteller unterschreiben?

Die Unterschrift des Ausstellers muß auf der Vorderseite, u. zw. unter dem Wechsel stehen, daher wäre die Beisetzung des Namens des Ausstellers auf der Vorderseite, z. B. ober oder in dem Wechsel oder auf der Rückseite des Wechsels, nicht als gültige Unterschrift anzusehen.

§ 108. Welche andere gesetzlichen Bestimmungen bestehen noch in Beziehung auf die Unterschrift des Ausstellers?

1.) Das Gesetz bedient sich des Ausdruckes „Unterschrift“, daraus folgt, daß die Unterschrift eigenhändig erfolgen muß und daß jede anderweitige Unterfertigung des Wechsels von seiten des Ausstellers, z. B. vermittelt seiner Stampiglie, den Wechsel ungültig macht;

2.) der Aussteller muß sich mit seinem Namen oder mit seiner Firma unterschreiben (der Prokurist und ein Bevollmächtigter, der für sein Haus Wechselverbindlichkeiten eingeht, darf nur mit der kundgemachten Firma unterfertigen, unterschreibt er mit seinem Namen, so haftet er auch im eigenen Namen);

3.) die Beisetzung des Vornamens ist nicht gesetzlich geboten, geschieht jedoch der Gewohnheit gemäß immer;

4.) der Wechselinhalt kann von beliebiger Hand geschrieben sein, es genügt die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers ohne jede Beziehung von Zeugen;

5.) die Unterfertigung des Ausstellers mit seinem Handzeichen ist nur dann ausreichend, wenn das Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt (legalisiert) ist, gleichviel, ob der Aussteller des Schreibens überhaupt nicht kundig oder nur vorübergehend physisch unfähig ist;

6.) die Unterschrift des Ausstellers ist gültig und verbindlich, wenn er auch nur seinen Namen schreiben könnte und sonst des Schreibens unkundig wäre;

7.) eine fehlerhafte Unterschrift ist ebenfalls gültig;

8.) bei Unterzeichnungen für Handelsgesellschaften sind nur die Unterschriften jener Gesellschafter für die Sozietät verbindlich, die dafür protokolliert sind;

9.) bei Unterschriften für Aktiengesellschaften müssen stets ein Direktor und einer der Verwaltungsräte kollektiv signieren.

§ 109. Was hat die „Adresse des Bezogenen“ zu enthalten?

Die Adresse des Bezogenen hat (nach Artikel 4) zu enthalten: den Namen der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll, also die des Bezogenen oder Trassaten.

Die Angabe des Vornamens, des Wohnortes und der Beschäftigung des Trassaten ist nicht gesetzlich erforderlich, der Gewohnheit gemäß wird jedoch der Vorname immer angegeben, um hiedurch eine wirklich existierende, gerade diesen Vornamen führende Person erkennbar zu machen und dadurch Verwechslungen vorzubeugen.

Bei trassiert eigenen Wechseln ist die genaue Wiederholung des Namens des Ausstellers beim Bezogenen notwendig.

§ 110. Wie wird gewöhnlich das achte Erfordernis eines gezogenen Wechsels — „der Zahlungsort“ — ausgedrückt?

Gewöhnlich wird der im Wechsel angegebene Wohnort des Bezogenen zugleich als Zahlungsort angesehen, wenn nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist; ist jedoch neben dem Wohnorte des Bezogenen noch ein anderer Ort angegeben und als Zahlungsort bezeichnet, so gilt letzterer als Zahlungsort, in welchem letzterem Falle der gezogene Wechsel domiziliert ist.

Die Angabe einer näheren Adresse beim Wohnorte des Bezogenen ist nur dann notwendig, wenn der Bezogene weniger bekannt ist oder in einer großen Stadt wohnt.

§ 111. Welche gezogenen Wechsel sind bezüglich des siebenten und achten Erfordernisses ungültig?

1.) Solche, wo kein Bezogener namhaft gemacht ist;

2.) wenn zwar der Name des Bezogenen angegeben ist, dagegen jeder Zahlungsort fehlt, also nicht einmal der Wohnort des Bezogenen angegeben ist.

§ 112. Was ist über die Gültigkeit jener Wechsel zu bemerken, welche mehrere Zahlungsorte enthalten?

Lautet bei einem solchen Wechsel die Adresse des Bezogenen z. B. Herrn Georg Schröder in Wien, Olmütz oder Brünn, so sind solche Wechsel mit mehreren Zahlungsorten auch gültig, doch hat der Präsentant derlei Wechsel an dem nach der Adresse des Bezogenen zuerst stehenden Zahlungsorte zu präsentieren, weil dieser allein als sein Wohnort angesehen wird, also oben z. B. Wien.

§ 113. Wann pflegt der Aussteller die Wechsel mit mehreren Zahlungsorten zu versehen?

Wenn der Aussteller Wechsel auf Hausierer oder auf Fieranten zieht, ein solcher also als Bezogener erscheint, weil deren Aufenthaltsort wechselt.

§ 114. Wie lautet Artikel 7 der W. O.?

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (nach Artikel 4) fehlt oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist, entsteht keine wechselfähige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft.

§ 115. In wieviel Teile kann man Artikel 7 zerlegen?

In zwei Teile:

1.) daß eine Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse nach Artikel 4 mangelt, keine wechselfähige Verbindlichkeit erzeuge (jedoch gilt dies bloß von den im Inlande ausgestellten Wechseln, da die Erfordernisse der im Auslande ausgestellten Wechsel nach den Gesetzen des Ausstellungsortes zu beurteilen sind);

2.) daß auch die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) ebenfalls keine Wechselkraft haben.

§ 116. Erzeugen also Wechsel, denen ein wesentliches Erfordernis mangelt, überhaupt gar keine Verbindlichkeit?

Aus Wechseln, denen ein wesentliches Erfordernis mangelt, entsteht keine wechselfähige Verbindlichkeit, d. h. keine Verbindlichkeit, welche nach dem strengen Wechselrechte geltend gemacht werden kann; es kann jedoch eine solche Schrift mitunter noch gemeinrechtliche Verbindlichkeit haben, was jedoch nicht nach wechselrechtlichen, sondern nach gemeinrechtlichen Grundsätzen (d. i. nach dem a. b. G. B.) zu beurteilen ist.

§ 117. Was ist ein falscher Wechsel?

Ein falscher Wechsel ist ein solcher Wechsel, der zwar mit allen zur Gültigkeit vorgeschriebenen sichtbaren Merkmalen (nach Artikel 4) versehen ist, aber gewöhnlich schon bei der Ausstellung mit der Absicht der Irreführung, des Betruges ausgestellt wird, u. zw. in der Art, daß:

1.) die Unterschrift des Ausstellers oder das Akzept des Bezogenen ohne deren Wissen nachgeahmt (gefälscht) wird;

2.) die Unterschrift einer bekannten Firma ebenfalls ohne deren Wissen, jedoch ohne Nachahmung einfach hingeschrieben wird;

3.) daß man als Unterschrift eine gar nicht existierende Firma beifügt;

4.) daß die Angabe des Remittenten oder des Trassaten fingiert ist; die Fälschung besteht somit in dem Vorhandensein einer unechten Unterschrift.

§ 118. Was ist ein gefälschter oder verfälschter Wechsel?

Ein „gefälschter“ oder „verfälschter“ Wechsel ist derjenige Wechsel, der bei der Ausstellung in allen seinen Bestandteilen echt war, doch nachträglich in irgend einem Bestandteile, z. B. in der Summe, Laufzeit, Ausstellungsort, Zahlungsort usw., gefälscht (d. h. umgeändert) wurde. Beim verfälschten Wechsel handelt es sich somit immer um irgend eine spätere Umänderung.

§ 119. Sind falsche und gefälschte Wechsel als gültig zu betrachten?

Ja! Es sind auch falsche und gefälschte Wechsel insofern als gültig zu betrachten, daß jeder, der auf einen solchen Wechsel einen wechselrechtlichen Akt (d. h. seine eigenhändige Unterschrift als Akzept, Indossament, Aval) beifügt, daraus wechselrechtlich verpflichtet wird.

Es sagt hierüber Artikel 75 der W. O.: „Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossaments die wechselfähige Wirkung“; und Artikel 76 der W. O.: „Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Akzente oder Indossament versehenen Wechsel bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselfähig verpflichtet.“

§ 120. Wie weit (d. h. in welcher Art und wie hoch) bleiben die Wechselverpflichteten aus einem „verfälschten“ Wechsel verpflichtet?

Z. B. der Aussteller (ebenso auch der Akzeptant, der Bürge, der Indossant) eines verfälschten Wechsels bleibt nur nach der ursprünglichen Form der eingegangenen Wechselverbindlichkeit wechselfähig verpflichtet.

§ 121. Sind jene Personen auch verpflichtet, deren Unterschrift „gefälscht“ wurde?

Behauptet z. B. der Aussteller oder der Akzeptant, daß seine Unterschrift unecht sei, d. h. daß das nicht seine eigenhändige Unterschrift sei, so muß er, um nicht verpflichtet zu sein, dies im Prozesse vor Gericht auch beweisen, u. zw. entweder durch einen Eid oder durch Vergleichung der Unterschriften.

§ 122. Sind jene Wechsel gültig, wo dem Aussteller die Wechselfähigkeit mangelte (z. B. bei einem Minderjährigen)?

Jede auf einen solchen Wechsel von einer wechselfähigen Person beigefügte Erklärung als Akzept, Indossament, Bürgschaft bewahren ihre volle Wechselkraft, wenn auch der Aussteller wechselunfähig war. Der Wechsel ist somit gültig, und die Wirkung in diesem Falle ist nur die, daß der Wechselunfähige für seine Person nicht verpflichtet ist.

§ 123. Welche sind die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen Wechsels?

Die eigenen Wechsel haben (nach Artikel 96 der W. O.) nur sechs wesentliche Erfordernisse, welche mit den oben aus Artikel 4 angeführten wesentlichen Erfordernissen der gezogenen Wechsel genau übereinstimmen; es gelten somit auch die oben bei den gezogenen Wechseln hierüber gegebenen Erklärungen bei den eigenen Wechseln. Nur Nr. 5 hat eine kleine Abweichung; dieses Erfordernis lautet beim eigenen Wechsel: „Der Name der Person, oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller zu zahlen sich verpflichtet.“

§ 124. Welche Erfordernisse des gezogenen Wechsels sind also beim eigenen Wechsel überflüssig?

Das siebente, d. i. die Angabe eines Bezogenen, und das achte, d. i. die Angabe des Zahlungsortes.

§ 125. Warum ist im eigenen Wechsel die Angabe eines Bezogenen überflüssig?

Die Angabe eines Bezogenen im eigenen Wechsel ist deshalb überflüssig, weil im eigenen Wechsel der Aussteller selbst zu zahlen sich verpflichtet.

§ 126. Warum ist im eigenen Wechsel die Angabe des Zahlungsortes nicht ein wesentliches Erfordernis?

Weil Artikel 97 der W. O. folgende Bestimmung enthält: „Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als gesetzlicher Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.“

§ 127. Bei welcher Gattung von eigenen Wechseln wird die Angabe des Zahlungsortes gefordert?

Nur bei den domiziliert eigenen Wechseln.

§ 128. Sind eigene Wechsel gültig, in denen auch nur eines der sechs wesentlichen Erfordernisse fehlt?

Auch eigene Wechsel, in denen auch nur eines der sechs wesentlichen Erfordernisse fehlt, sind ungültig; es haben auch, sowie bei den gezogenen Wechseln, die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (z. B. Indossament, Aval) keine Wechselkraft.

Es gilt im übrigen als Erklärung der wesentlichen Erfordernisse bei den eigenen Wechseln das oben bei den gezogenen Wechseln hierüber Gesagte.

§ 129. Welches sind die „außerwesentlichen“ Bestandteile eines „gezogenen“ Wechsels?

1.) Daß der Wechsel von einem Orte auf den anderen gezogen werde, welches Erfordernis heute nur noch für die trassiert eigenen Wechsel gilt;

2.) die Bezeichnung des Wechsels mit Sola, Prima, Secunda, Tertia, und zwar links oben am Rande ober dem Ausstellungsorte und dann in der zweiten Zeile vor dem Worte Wechsel;

3.) die Angabe der Geldsorte in der ersten und vierten Zeile neben der Summe;

4.) das Wort Ordre vor dem Namen des Remittenten;

5.) das Valutabekentnis im Anfange der fünften Zeile;

6.) die Angabe, für wessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, in der Mitte der fünften Zeile;

7.) daß der Wechsel laut Bericht gezogen ist;

8.) die Stempelung.

§ 130. Was bedeutet die Bezeichnung des Wechsels mit Sola, Prima, Secunda oder Tertia usw., und was ist diesbezüglich zu merken?

1.) Ist ein Wechsel mit Sola bezeichnet, so versteht man darunter, daß von dem so bezeichneten Wechsel nur ein einziges Exemplar vorhanden ist und kein zweites Exemplar ausgefertigt werden kann; gewöhnlich werden nur die eigenen Wechsel mit „Sola“ bezeichnet.

2.) Die Bezeichnung des Wechsels mit Prima heißt, daß dieser so bezeichnete Wechsel das erste ausgefertigte Exemplar ist, jedoch noch ein zweites Exemplar gegeben werden kann oder bereits vorhanden ist.

3.) Die gezogenen Wechsel pflegt man, selbst wenn man auch nur Ein Exemplar ausfertigt, mit Prima zu bezeichnen, wodurch der Aussteller zu erkennen gibt, daß er im Falle des Bedarfes auf Verlangen des Eigentümers (d. i. des Remittenten oder jedes folgenden Indossatars) noch ein zweites Exemplar, Secunda, oder ein drittes Exemplar, Tertia genannt, ausfertigt. Diese mehrfachen Exemplare des Wechsels heißen Wechselduplikate.

Der Zweck der mehrfachen Ausfertigung des Wechsels ist Bequemlichkeit und Sicherheit.

4.) Auch Tratten kann man mit Sola bezeichnen, was aber dem Wechselverkehre hinderlich ist, da im Falle eines späteren Bedarfes kein Duplikat nachgefertigt werden kann.

§ 131. Was versteht man also unter Wechselduplikaten?

Unter Wechselduplikaten versteht man eine zweite, dritte, vierte usw. Originalausfertigung einer Wechselurkunde, welche mit der ersten (Prima) Ausfertigung vollkommen auch im Datum übereinstimmen muß (da sonst eine mehrfache Wechselverpflichtung entstehen würde) und auch von dem Aussteller und den Indossanten, wie die Prima, eigenhändig unterschrieben werden muß.

Die Duplikate müssen im Inhalte des Wechsels als solche bezeichnet sein, u. zw. die zweite Ausfertigung mit „Secunda“, die dritte mit „Tertia“ usw., in welchem Falle ungeachtet der mehrfachen Ausfertigung nur Eine Wechselverpflichtung entsteht; wäre jedoch diese Bezeichnung unterlassen, so würde jedes Exemplar als ein selbständiger Wechsel betrachtet werden, und es entstünden in diesem Falle so viele Verpflichtungen, als Exemplare vorhanden wären.

Duplikate können sowohl bei gezogenen als auch bei eigenen Wechseln ausgefertigt werden, obgleich sie bei eigenen Wechseln nicht üblich sind.

§ 132. Inwieweit gewähren die Duplikate Bequemlichkeit und Sicherheit?

Die Bequemlichkeit wird erreicht, indem man ein Exemplar zur Akzeption einsendet, zu gleicher Zeit aber das zweite Exemplar in Verkehr bringen, d. h. indossieren kann.

Zur Sicherheit fertigt man Duplikate aus, wenn Wechsel über See oder durch unsichere Länder gesendet werden. In diesem Falle sendet man die Exemplare an verschiedenen Tagen und auf verschiedenen Wegen ab. Kommen alle Exemplare am Bestimmungsorte an, so wird doch nur Eines benützt, die anderen sind dann wertlos; kommt jedoch nur Ein Exemplar an, so ist das auch genügend.

§ 133. Was versteht man unter einer Wechselkopie?

Die Wechselkopie ist eine bloße Abschrift der Wechselurkunde, welche sich jeder Wechselinhaber selbst anfertigen kann; die Kopie ist vom Duplikate, welches ein zweiter Originalwechsel ist, wesentlich verschieden.

§ 134. Was ist über die Angabe der Geldsorte zu merken?

1.) Kursiert an dem Zahlungsorte nur Eine Geldsorte, so ist es nicht notwendig, die Geldsorte noch besonders zu bezeichnen, so z. B. in Österreich, wo bei Angabe einer Wechselsumme ohne Bezeichnung der Geldsorte (z. B. zahlen Sie 1000 K) zu verstehen ist, daß diese Summe in K. W., d. i. in österreichischen Banknoten, gezahlt wird.

Der Gewohnheit gemäß wird jedoch, schon um Verfälschungen vorzubeugen, die Geldsorte immer angegeben, auch wenn es nur die gesetzliche Währung ist.

2.) Will man jedoch eine bestimmte inländische oder ausländische Geldsorte zur Zahlung anweisen, so muß diese ausdrücklich genannt werden, und soll die Wechselsumme in klingender Münze, d. i. in Gold oder Silber, gezahlt werden, so muß das Wort „effektiv“ oder ein gewöhnlicher Beisatz beigefügt werden, z. B. 200 Stück Dukaten oder 1000 K effektiv usw.

§ 135. Was versteht man unter dem Ausdrucke „Ordre“ im Wechsel?

Ordre heißt soviel wie Befehl oder Auftrag; im Wechselrechte versteht man unter Ordre den Auftrag des Ausstellers an den Bezogenen, die Wechselsumme entweder an den Remittenten selbst oder an einen späteren Wechsel-eigentümer oder an deren Bevollmächtigten zu zahlen.

§ 136. Was versteht man unter Valutabekanntnis?

„Valuta“, zu deutsch Wert, Gegenwert oder „Rembours“, ist jener Gegenwert, welchen der Remittent leistet, geleistet hat oder leisten wird für den vom Aussteller erhaltenen Wechsel; man versteht daher unter Valutabekanntnis die Angabe, wie der Aussteller vom Remittenten für den Wechsel befriedigt wird.

§ 137. Welche sind die gebräuchlichsten Ausdrücke beim Valutabekanntnis?

1.) Wert in Waren, d. h. wenn der Aussteller als Gegenwert für seinen Wechsel vom Remittenten Waren erhalten hat;

2.) Wert pr. Kontant, oder Wert pr. Kassa, oder Wert in Barem, wenn der Aussteller vom Remittenten den Gegenwert bar erhalten hat;

3.) Wert im Wechsel oder Wert gewechselt, wenn der Aussteller vom Remittenten als Gegenwert einen anderen Wechsel erhalten hat; in diesem neuen Wechsel wird der frühere Aussteller Remittent und der frühere Remittent Aussteller;

4.) Wert erhalten, Valuta empfangen, Wert von ihm wird der Aussteller schreiben, wenn er den Gegenwert des Wechsels bereits vom Remittenten erhalten hat, ohne den Gegenstand des Gegenwertes speziell anzugeben;

5.) Wert in Rechnung, wenn Aussteller und Remittent miteinander in offener Rechnung stehen, d. h. wenn sie sich in ihren Hauptbüchern gegenseitig ein Konto eröffnen; in diesem Falle wird der Aussteller den Remittenten für den Wechselbetrag debitorieren und umgekehrt, der Remittent wird den Aussteller dafür kreditorieren;

6.) Wert per Saldo, wenn der Aussteller der Schuldner des Remittenten ist und zur Deckung seiner Schuld einen Wechsel an die Ordre seines Gläubigers trassiert;

7.) Wert verstanden, wenn sich der Aussteller mit dem Remittenten über eine nachträgliche Ausgleichung des Gegenwertes geeinigt hat;

8.) Wert in mir selbst oder Wert in uns selbst nur dann, wenn der Aussteller den Wechsel an eigene Ordre ausgestellt hat; da ihm in diesem Falle bei der Ausstellung noch niemand einen Gegenwert zu zahlen hat, so sagt er „Wert in mir“ oder „Wert in uns selbst“.

§ 138. Für wessen Rechnung kann ein fremder Wechsel gezogen werden?
Der Aussteller kann einen Wechsel

1.) für eigene Rechnung ziehen oder

2.) er kann im Auftrage und für Rechnung eines Dritten trassieren.

§ 139. Was versteht man darunter: „der Trassant kann den fremden Wechsel für eigene Rechnung ausstellen oder ziehen“?

Der gezogene Wechsel ist ein vom Aussteller unterschriebener Brief, adressiert an den Bezogenen, den er mit den Worten „Zahlen Sie“ zur Zahlung beauftragt; soll nun dieser Auftrag für Rechnung des Ausstellers vollzogen werden, so schreibt man in der Mitte der fünften Zeile die Anmerkung: „und stellen ihn auf Rechnung“, was eigentlich heißen soll: „und stellen Sie (Bezogener) ihn (d. i. den Wechselbetrag) auf meine Rechnung“; demzufolge wird der Bezogene den Aussteller für die Zahlung des Wechsels debitorieren und umgekehrt der Aussteller den Bezogenen dafür kreditieren.

§ 140. Was ist unter den Worten: „der Aussteller trassiert im Auftrage eines Dritten“ zu verstehen und wie heißen solche Wechsel?

Der Aussteller trassiert im Auftrage eines Dritten, wenn er von dieser dritten Person den Auftrag erhält, auf den ihm bezeichneten Bezogenen zu trassieren. Die Wahl des Remittenten bleibt dem Aussteller freigestellt.

Diese Gattung Wechsel nennt man Kommissionstratten. Ob ein Wechsel eine Kommissionstratte sei oder nicht, läßt sich nicht immer erkennen; will man jedoch die Tratte als Kommissionstratte bezeichnen, so deutet man dies dadurch an, daß man, wenn auch nicht den vollen Namen, so doch die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Kommittenten angibt. Heißt der Kommittent z. B. Rudolf Klein, so heißt es im Wechsel in der Mitte der fünften Zeile: „und stellen es auf Rechnung R. K.“

§ 141. Welche sind die bei der Kommissionstratte vorkommenden Personen?

1.) Der Kommittent oder Auftraggeber oder Mandant, d. i. derjenige, der dem Aussteller den Auftrag zur Ziehung des Wechsels gibt. Es ist deshalb nicht notwendig, daß der Name des Kommittenten im Wechsel angegeben wird, da er keine wechselrechtliche Verpflichtung übernimmt;

2.) der Kommissionär oder Mandatar oder Auftragnehmer, d. i. der Aussteller, der hier im Auftrage des Kommittenten auf den ihm bezeichneten Bezogenen trassiert;

3.) der Trassat oder Bezogene, welcher in diesem Falle für Rechnung des Kommittenten den Wechsel anzunehmen und zu zahlen beauftragt ist;

4.) der Remittent, den der Kommissionär selbst wählt.

§ 142. Was versteht man unter der Angabe „laut Bericht“?

Damit will der Aussteller andeuten, daß der Bezogene den Wechsel nur dann akzeptieren und zahlen soll, wenn er mittelst Post von ihm, dem Aussteller, darüber ein Avisoschreiben (Trattenaviso) erhalten hat.

§ 143. Weshalb ist die Stempelung des Wechsels nur ein „außerwesentliches“ Erfordernis des Wechsels?

Weil die W. O. die Stempelung nicht verlangt; es tritt diese Verpflichtung nur infolge der Gebührengesetze ein und ist deshalb auch, obgleich in der Regel jeder Wechsel der Stempelspflicht unterliegt, die Gültigkeit des Wechsels in Österreich von der Stempelung nicht abhängig.

§ 144. Welche Abstufungen unterscheidet der österr. Gebührentarif für die Stempelung der Urkunden?

Der Tarif unterscheidet drei Stufen (Skalen):

Skala I nur für Wechsel und gewisse kaufmännische Anweisungen;

Skala II auch für Wechsel und für Urkunden über die meisten anderen Rechtsgeschäfte;

Skala III für gewisse Verträge über unbewegliche Güter (z. B. Kaufverträge) und für Wertpapiere, welche auf den Überbringer lauten.

§ 145. Was bestimmt das Gesetz über die Anwendung von Skala I und II bei der Stempelung von Wechseln?

1.) Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche nicht über 6 Monate Laufzeit haben, unterliegen der Stempelgebühr nach Skala I; dauert die Laufzeit über 6 Monate, so kommt die höhere Skala II zur Anwendung;

2.) bei im Auslande ausgestellten, aber im Inlande zahlbaren Wechseln bildet die Grenze für Skala I erst eine Laufzeit von 12 Monaten.

§ 146. Welche sind die außerwesentlichen Erfordernisse eines eigenen Wechsels?

1.) Die Bezeichnung des eigenen Wechsels mit Sola. Domiziliert eigene Wechsel werden übrigens gewöhnlich mit Prima bezeichnet;

2.) die Angabe der Geldsorte;

3.) das Wort „Ordre“ vor dem Namen des Remittenten;

4.) das Valutabekanntnis;

5.) der Stempel.

Als Erläuterung dieser Erfordernisse gilt das Gleiche, wie das früher bei den gezogenen Wechseln Bemerkte.

Kapitel II. Von der Wechselfähigkeit.

§ 147. Was versteht man unter der „Wechselfähigkeit“?

Man versteht darunter die Eigenschaft einer Person, nach welcher ihr vom Gesetze gestattet ist, Wechselrechte zu erwerben oder sich wechselrechtlich zu verpflichten.

§ 148. Wieviele Gattungen der Wechselfähigkeit gibt es?

Zwei Gattungen:

1.) die aktive Wechselfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, Wechselrechte erwerben zu können;

2.) die passive Wechselfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, sich wechselrechtlich verpflichten zu können.

§ 149. Wer besitzt die „aktive“ Wechselfähigkeit nach „österr.“ Gesetzen?

Bezüglich der aktiven Wechselfähigkeit enthält die W. O. keine Bestimmung, und es muß diese Frage nach dem a. b. G. B. dahin beantwortet werden, daß die aktive Wechselfähigkeit jedermann besitze, der nach allgemeinen Landesgesetzen Rechte zu „erwerben“ fähig ist.

§ 150. Wer besitzt die „passive“ Wechselfähigkeit?

Sobald in den Gesetzen im allgemeinen von der Wechselfähigkeit die Rede ist, so ist darunter immer nur die passive Wechselfähigkeit gemeint; wer nun die passive Wechselfähigkeit besitze, bestimmt Artikel I der W. O., welcher lautet:

„Wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann.“

Dies bezieht sich sowohl auf die eigenen als auch auf die gezogenen Wechsel.

§ 151. Welcher Grundsatz läßt sich noch aus Artikel I folgern?

Aus Artikel I ist ferner zu ersehen, daß nicht schon jeder wechselfähig ist, der überhaupt Verträge im allgemeinen zu schließen befähigt ist, sondern daß nur derjenige wechselfähig ist, der sich durch Verträge verpflichten kann.

Daraus folgt, daß, wenn auch jemand durch Abschließung eines bürgerlich gültigen Vertrages hieraus Rechte erwerben kann, ihm deshalb noch nicht immer zugleich das Recht zusteht, sich auch wechselrechtlich verpflichten zu können.

§ 152. Welche Personen besitzen also im allgemeinen die passive Wechsel-fähigkeit?

1.) Personen, denen nach dem a. b. G. B. das Recht der eigenen Vermögensverwaltung (die Dispositionsfähigkeit) zusteht, u. zw. diese Personen auch dann, wenn sie des Schreibens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig sind (Handzeichen genügt);

2.) diese Wechselfähigkeit steht nicht bloß physischen, sondern auch juristischen Personen insofern zu, als sie durch ihre rechtmäßigen Vertreter wechselrechtlich verpflichtet werden können;

3.) in gleicher Weise können die in der väterlichen oder vormundschaftlichen Obhut befindlichen, sowie überhaupt alle Personen, die zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, dennoch durch ihre gesetzmäßigen Vertreter wechselrechtlich verpflichtet werden.

§ 153. Was versteht man unter einer „physischen“ Person?

Unter einer physischen Person versteht man — als Gegensatz zur „Sache“ — ein einzelnes menschliches Individuum, welches anerkannt fähig ist, Rechte zu haben und auch für sich als Einzelperson das Verfügungsrecht über sein Vermögen besitzt.

§ 154. Was versteht man unter einer „juristischen“ Person?

Unter einer juristischen (moralischen) Person versteht man im Gegensatze zu der physischen Person eine Mehrheit von Personen, welche sich zu irgend einem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigt haben, dritten Personen gegenüber nur als Einheit gelten und als solche auch vom Staate angesehen werden. Solche juristische Personen können nur durch ihre gesetzmäßigen Vertreter Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

§ 155. Welche Personen sind schon nach gemeinem Rechte für ihre Person unfähig, sich durch Verträge selbständig zu verpflichten?

1.) Minderjährige (Minorene), das sind nach österr. Gesetze jene Personen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; ausgenommen, sie wären früher noch vor Erreichung des 24. Jahres vom Gerichte großjährig erklärt worden;

2.) solche Großjährige, für welche die Fortdauer der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft vom Gerichte bewilligt und öffentlich bekanntgemacht wurde;

3.) solche Personen, welche für wahn- oder blödsinnig oder als Verschwender gerichtlich erklärt und diesem zufolge unter Kuratel gestellt worden sind;

4.) nicht blödsinnige Taubstumme, welche nach Antritt des 25. Jahres auf ihr eigenes Verlangen einen Kurator erhalten haben;

5.) die der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten;

6.) unerlaubte Gesellschaften.

§ 156. Was sind „unerlaubte“ Gesellschaften?

Es sind jene Gesellschaften, die ohne behördliche Genehmigung entstanden sind und deshalb gesetzlich weder Rechte zu erwerben noch Verpflichtungen einzugehen berechtigt sind.

§ 157. Worin besteht die Wirkung der „Wechselunfähigkeit“?

Die Wirkung der Wechselunfähigkeit besteht darin, daß der Wechselunfähige nicht wechselrechtlich belangt werden kann, er mag den Wechsel ausgestellt, akzeptiert, indossiert oder sich verbürgt haben.

§ 158. Kann ein Wechselunfähiger aus einer Wechselerklärung nicht wenigstens gemeinrechtlich verpflichtet werden?

Das ist bloß nach gemeinem Rechte zu beurteilen, und es kann eintreten, daß ein Wechselunfähiger aus seiner Wechselerklärung, wenn auch niemals wechselrechtlich, so doch gemeinrechtlich verpflichtet wird.

§ 159. Nach welchem Zeitpunkte ist die Wechselunfähigkeit zu beurteilen?

Die Wechselunfähigkeit ist immer nach dem Zeitpunkte der eingegangenen Wechselverbindlichkeit zu beurteilen; es wird daher eine später eingetretene Wechselunfähigkeit die zur Zeit der Wechselfähigkeit eingegangene Verbindlichkeit nicht entkräften, und umgekehrt wird eine zur Zeit der Wechselunfähigkeit eingegangene Verpflichtung dadurch nicht Wechselkraft erlangen, daß der Schuldner später wechselfähig geworden ist.

§ 160. Was muß alles beurteilt und berücksichtigt werden, wenn man das österr. Wechselrecht „anwendet“?

1.) Die Beurteilung der „persönlichen Fähigkeit“, Wechselgeschäfte zu unternehmen, wobei zwischen Inländern und Ausländern ein Unterschied zu machen ist;

2.) die Beurteilung des „Wechselgeschäftes selbst“, d. h. alles dessen, was nicht zur persönlichen Fähigkeit gehört, sondern auf Inhalt, Rechtswirkung, Form usw. des Wechsels Bezug hat.

Kapitel III.

Von den wechselrechtlichen Akten.

§ 161. Welcher ist der erste wechselrechtliche Akt?

Die Ausstellung, d. i. die Ziehung oder Trassierung des Wechsels und die darauf erfolgte Übergabe des Wechsels vom Aussteller an den Remittenten.

§ 162. Auf wieviele Arten kann man ausstellen (trassieren)?

1.) Der Aussteller kann auf sich selbst ausstellen, dann entsteht ein eigener Wechsel, oder

2.) der Aussteller kann auf eine dritte Person trassieren, wodurch der fremde Wechsel entsteht.

§ 163. Welche sind die beim eigenen Wechsel vorkommenden Personen?

1.) Der Aussteller oder Geber des Wechsels, d. i. derjenige, der den Wechsel schreibt oder wenigstens unterschreibt und sich hiedurch schon verpflichtet, den Wechsel zur Verfallszeit als Hauptschuldner selbst zu zahlen;

2.) der Wechselnehmer, oder Remittent, oder erster Wechselinhaber, d. i. derjenige, zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt wird.

§ 164. Welche sind die im fremden Wechsel vorkommenden Personen?

1.) Der Aussteller (Trassant, Zieher oder Wechselgeber), ebenfalls derjenige, der den Wechsel zwar schreibt oder wenigstens unterschreibt, aber in

diesem Falle den Wechsel nicht selbst zahlen will, sondern einem Dritten den Auftrag erteilt, den Wechsel bei Verfall zu zahlen, dabei aber doch für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig haftet;

2.) der Wechselnehmer (Remittent oder erster Wechselinhaber), wie oben;

3.) der Bezogene oder Trassat, d. i. derjenige, der vom Aussteller zur Zahlung des Wechsels beauftragt wird.

Es können jedoch auch beim gezogenen Wechsel mitunter nur zwei Personen vorkommen, nämlich wenn der Aussteller sich gleichzeitig zum Remittenten macht (das sind Wechsel an eigene Ordre), oder wenn sich der Aussteller gleichzeitig als Bezogenen bezeichnet (das sind trassiert eigene Wechsel).

§ 165. Wann beginnt die wechselrechtliche Verbindlichkeit einer auf dem Wechsel erscheinenden Person?

Erst durch die auf den Wechsel gesetzte eigenhändige Unterschrift und durch die hierauf erfolgte Übergabe des Wechsels an eine dritte Person.

§ 166. Welcher ist der zweite wechselrechtliche Akt nach der Ausstellung?

Das ist die „Präsentation“ oder „Vorweisung“.

§ 167. Was nennt man die Präsentation oder Vorweisung im allgemeinen?

Präsentation oder Vorweisung ist die Vorlegung des Wechsels an eine Person mit der Anfrage, ob sie geneigt ist, das Recht des Vorweisers, welches ihm nach dem Wechsel selbst zukommt, durch ihre Unterschrift anzuerkennen und die an sie gestellte Forderung zu erfüllen.

§ 168. Wieviele Hauptgattungen der „Präsentation“ gibt es?

Zwei Hauptgattungen:

1.) die Präsentation der Annahme, d. i. jener Akt, durch welchen der Bezogene aufgefordert wird, den Wechsel zu akzeptieren, d. h. auf dem Wechsel schriftlich zu erklären, denselben bei Verfall zahlen zu wollen;

2.) die Präsentation zur Zahlung, d. i. die Aufforderung am Verfallstage an den Zahlungspflichtigen, die Wechselsumme nun auch wirklich zu bezahlen.

§ 169. Welche sind die bei der Präsentation vorkommenden Personen?

1.) Der Präsentant (Vorweiser), d. i. entweder der Wechseleigentümer oder dessen Bevollmächtigter.

Als Wechseleigentümer betrachtet man bei noch nicht girierten Wechseln den Remittenten, bei girierten (indossierten) Wechseln den letzten Indossatar (Giratar);

2.) der Präsentat, d. i. derjenige, dem der Wechsel vorgewiesen wird, und zwar:

a) bei der Präsentation zur Annahme ist es immer der Trassat im fremden Wechsel (bei eigenen Wechseln gibt es keine Präsentation zur Annahme);

b) bei der Präsentation zur Zahlung kann Präsentat sein: im eigenen Wechsel der Aussteller oder ein Domiziliat, in fremden Wechseln der Bezogene oder der Akzeptant, oder ein Domiziliat.

§ 170. Welcher wechselrechtliche Akt folgt auf die Präsentation zur Annahme?

Der dritte wechselrechtliche Akt, d. i. die Annahme oder die sogenannte Akzeptation selbst.

§ 171. Was versteht man unter Annahme oder Akzeptation im allgemeinen?

Es ist bei fremden Wechseln die auf der Vorderseite des Wechsels durch die eigenhändige Unterschrift zum Ausdrucke gebrachte Verpflichtung, den Wechsel am Verfallstage zu zahlen.

§ 172. Wieviele Gattungen der „Akzeptation“ gibt es?

Zwei Gattungen, u. zw.:

- a) die gemeine Akzeptation;
- b) die Ehrenakzeptation oder Honoration.

§ 173. Was versteht man unter der „gemeinen“ Akzeptation?

Die gemeine Akzeptation findet statt, wenn der Bezogene:

1.) bei Tratten für eigene Rechnung, für Rechnung des Ausstellers den Wechsel akzeptiert;

2.) wenn er bei Kommissionstratten im Auftrage und für Rechnung des Kommittenten akzeptiert;

3.) wenn er bei Kommissionstratten sich weigert, den Wechsel im Auftrage des Kommittenten zu akzeptieren, sich dagegen bereit erklärt, denselben für Rechnung des Ausstellers akzeptieren zu wollen.

§ 174. Welche sind die bei der gemeinen Akzeptation vorkommenden Personen?

1.) Der Präsentant zur Annahme;

2.) der Akzeptant; so nennt man nämlich den Bezogenen nach geleisteter Akzeptation. Es ist somit genau zu unterscheiden, ob man vom Bezogenen oder vom Akzeptanten spricht.

§ 175. Was versteht man unter der „Ehrenakzeptation“ (auch „Honoration“ oder „Intervention“ genannt)?

Verweigert der Bezogene die gemeine Akzeptation, so kann entweder er selbst zu Ehren eines Indossanten, oder ein Dritter zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten, den Wechsel akzeptieren, was man auch „honorieren“ nennt.

Immer muß aber zuerst nach verweigerter gemeiner Akzeptation der Protest Mangels Annahme leviiert werden.

Die Ehrenakzeptation (auch Honoration oder Intervention genannt) ist also jene Akzeptation, welche nach der verweigerter gemeinen Akzeptation zur Ehrenrettung des Kredites des Ausstellers oder eines Indossanten erfolgt.

§ 176. Zu wessen Gunsten kann die Ehrenakzeptation geleistet werden?

Die Ehrenakzeptation kann nur zugunsten eines Wechselverpflichteten geleistet werden, u. zw. zugunsten des Ausstellers oder eines der Indossanten.

§ 177. Welche sind die bei der Ehrenakzeptation vorkommenden Personen?

- 1.) Der Präsentant zur Annahme;
- 2.) der Ehrenakzeptant, auch Honorant oder Intervenient genannt, d. i. derjenige, welcher die Ehrenakzeptation leistet;
- 3.) der Honorat, d. i. derjenige, zu dessen Gunsten (zu dessen Ehren oder Kreditrettung) die Honoration geleistet wird, und es kann dies entweder der Aussteller oder ein Indossant sein.

§ 178. Was nennt man Giro oder Indossament im eigentlichen Sinne?

Es ist jener wechselrechtliche Akt, wodurch die Übertragung des Wechsels an eine andere Person erfolgt.

§ 179. Welche sind die beim Indossament vorkommenden Personen?

- 1.) Der Girant oder Indossant, welcher den Wechsel auf wechselfähige Weise überträgt;
- 2.) der Giratar oder Indossatar, d. i. derjenige, welchem der Wechsel vom Indossanten auf wechselfähige Weise übertragen wird.

Der erste Girant des Wechsels ist der Remittent.

Der zweite Girant ist derjenige, der erster Giratar war, der dritte Giratar wird daher der vierte Girant sein usw.

§ 180. Welche Personen heißen im Wechsel „Vormänner“?

Unter „Vormännern“ versteht man jene Personen, von welchen der Wechsel auf wechselrechtliche Weise entweder mittelbar oder unmittelbar an den gegenwärtigen Inhaber des Wechsels gekommen ist und welche nicht Hauptschuldner des Wechsels sind.

Da nun bei eigenen Wechseln der Aussteller, bei fremden Wechseln jedoch bloß der Akzeptant der Hauptschuldner des Wechsels ist, so folgt daraus, daß (in bezug auf den letzten Indossatar) bei eigenen Wechseln alle Indossanten die Vormänner des letzten Indossatars sind, bei fremden Wechseln jedoch alle Indossanten und auch der Aussteller die Vormänner des letzten Indossatars sind.

§ 181. Welche Personen nennt man im Wechsel „Nachmänner“?

Wechsel-„Nachmänner“ nennt man alle, welche in den späteren Besitz des Wechsels kommen (diesen also von einem Vormanne erhalten); so z. B. sind Nachmänner des Ausstellers der Remittent und alle folgenden Indossatare.

Jeder Indossant ist demnach Vormann des von ihm geschaffenen Indossatars und aller nachfolgenden Indossatare; derselbe Indossant ist aber auch Nachmann in bezug auf die ihm vorgehenden Indossanten.

§ 182. Was kann geschehen, wenn am Verfallstage der Wechsel zur Zahlung präsentiert wird?

Entweder wird die Zahlung geleistet oder sie wird verweigert.

§ 183. Was tut der Präsentant zur Zahlung, wenn ihm dieselbe geleistet wird?

Er quittiert den Wechsel, d. h. er schreibt auf der Rückseite des Wechsels das Wort „empfangen“, oder „Wert erhalten“, oder „saldiert“, oder „quittiert“,

oder „pour acquit“, unterschreibt diese Quittung mit seinem Namen oder seiner Firma und händigt den Wechsel dann dem Zahler aus, worauf das Wechselgeschäft als beendet anzusehen ist.

§ 184. Welche sind die bei der Zahlung vorkommenden Akte?

1.) Die Einkassierung oder das Inkasso; so nennt man die Behebung der Wechselsumme von seiten des Präsentanten zur Zahlung, d. h. also das Begehren um Bezahlung des Wechsels;

2.) die Einlösung des Wechsels; so nennt man die Auszahlung der Wechselsumme von seiten des zur Zahlung Angewiesenen oder Verpflichteten.

§ 185. Was tut der Präsentant zur Zahlung, wenn ihm die Zahlung am Verfallstage vom Präsentaten verweigert wird?

1.) Er läßt sofort den „Protest“ levieren und

2.) nimmt, wenn Vormänner da sind, seinen Regreß gegen dieselben, d. h. begehrt von diesen die Einlösung des Wechsels samt Zinsen und Kosten.

§ 186. Was ist der „Protest“?

Der Protest ist eine öffentliche, von einem Notar oder einem Gerichtsbeamten ausgefertigte Urkunde über den Mißerfolg einer wechselrechtlichen Handlung.

§ 187. Welche sind die bei der Protesterhebung vorkommenden Personen?

1.) Der Protestant, d. i. derjenige, welchem die Erfüllung einer Verbindlichkeit verweigert wurde und der deshalb den Protest levieren läßt; es ist dies der Präsentant zur Annahme oder zur Zahlung;

2.) der Protestat, d. i. derjenige, gegen welchen der Protest leviert wird, weil er die Annahme oder die Zahlung des Wechsels verweigert;

3.) der Gerichtsbeamte oder der Notar, welcher den Protest aufnimmt.

§ 188. Was versteht man im Wechselrecht unter „Regreß“?

Der Regreß ist das Recht des Wechselinhabers:

1.) von allen seinen Vormännern die Sicherstellung zu verlangen, u. zw.:

a) bei einem Mangels Annahme protestierten Wechsel die Sicherheit für die nicht akzeptierte Wechselsumme samt Spesen;

b) wegen Unsicherheit des Akzeptanten (d. i. wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit);

2.) bei einem Mangels Zahlung protestierten Wechsel ebenfalls von allen Vormännern nunmehr die Bezahlung der Wechselsumme samt allen Spesen zu fordern.

§ 189. Wieviele Gattungen von „Regreß“ gibt es also?

Zwei Gattungen:

1.) den Regreß auf Sicherstellung;

2.) den Regreß auf Zahlung.

§ 190. Welche sind die bei der Regreßnahme vorkommenden Personen?

1.) Der Regredient oder Regreßnehmer, d. i. der jedesmalige Inhaber des Mangels Annahme oder Mangels Zahlung protestierten Wechsels;

2.) der Regreßpflichtige oder Regreßleistende, d. i. derjenige, der um den Regreß angegangen wird, u. zw. sind alle Vormänner des Inhabers zur Regreßleistung verpflichtet, also bei einem indossierten fremden Wechsel alle Indossanten samt dem Aussteller.

§ 191. Auf welche Weise kann eine Wechselforderung sichergestellt werden?

- 1.) Durch eine Wechselbürgschaft;
- 2.) durch ein Ehrenakzept;
- 3.) durch Deponierung der Wechselsumme;
- 4.) durch ein Pfand.

§ 192. Was versteht man unter der „Bürgschaft“ überhaupt?

Unter der Bürgschaft überhaupt versteht man die Gutstehung einer dritten Person für den Fall, daß der erste Schuldner, d. i. der eigentliche Verpflichtete, die Verbindlichkeit nicht erfüllt. Kommt diese Bürgschaft für eine Wechselschuld im Wechsel selbst zum Ausdruck, so heißt sie Wechselbürgschaft oder Aval.

§ 193. Welche sind die bei der „Wechselbürgschaft“ vorkommenden Personen?

- 1.) Der Bürge, Avalant, Avalgeber oder Garant, d. i. derjenige, welcher die Bürgschaft leistet;
- 2.) der Verbürgte, d. i. derjenige, für den jemand eine Bürgschaft übernimmt; man kann entweder für irgend einen Vormann (d. i. für einen früheren Indossanten oder den Aussteller des fremden Wechsels) oder für den Hauptschuldner (d. i. Akzeptanten des fremden Wechsels und für den Aussteller des eigenen Wechsels) eine Wechselbürgschaft übernehmen.

§ 194. Was versteht man unter der „Notadresse“?

Man versteht unter der Notadresse die Beifügung der Adresse einer Person im Wechsel, am Zahlungsorte wohnend, an die sich der Präsentant zur Annahme oder zur Zahlung in dem Falle zu wenden hat, wenn die Akzeptation oder die Zahlung verweigert wird, oder wenn im Falle der Unsicherheit des Akzeptanten die Sicherstellung des Wechsels vom Akzeptanten nicht mehr geleistet werden kann.

§ 195. Welche sind die bei der Notadresse vorkommenden Personen?

- 1.) Der Notadressant, d. i. derjenige, der die Notadresse beifügt, nämlich der Aussteller, wenn er fürchtet, daß der Bezogene die Akzeptation verweigert, oder wenn er in die Kreditfähigkeit des Bezogenen Zweifel setzt, endlich ein Indossant, wenn ihm die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen überhaupt unbekannt ist;
- 2.) der Notadressat, d. i. derjenige, dessen Firma für den Notfall beifügt ist.

Wenn nun der Notadressat infolge der Weigerung des Bezogenen, dies zu tun, den Wechsel selbst akzeptiert oder zahlt, so tritt die Honoration ein;

der Notadressat selbst wird dann Honorant oder Intervenient genannt, und der Notadressant wird nun Honorat sein, weil die Intervention zu seinen Gunsten geschieht.

§ 196. Was versteht man unter Domizil?

Nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes versteht man unter Domizil überhaupt den Wohnort einer Person; im Wechsellrecht versteht man jedoch unter Domizil die Beifügung der Adresse einer Person, welche jedoch an einem vom gesetzlichen Zahlungsorte verschiedenen Orte wohnt, d. i. also die Beisetzung eines Domiziliaten.

§ 197. Welche sind die bei der Domizilierung eines Wechsels vorkommenden Personen?

1.) Der Domizilient, d. i. derjenige, der das Domizil beisetzt oder einen Domiziliaten benennt;

2.) der Domiziliat, d. i. die am Domizilorte namhaft gemachte Person.

§ 198. In welcher Beziehung sind sich Notadresse und Domizil ähnlich?

Sowohl die Notadresse als das Domizil ist die Angabe der Adresse einer anderen Person zur Auszahlung des Wechsels, als welche ursprünglich dazu verpflichtet ist.

§ 199. In welcher Beziehung unterscheiden sich Notadresse und Domizil?

Die Notadresse und das Domizil unterscheiden sich dadurch voneinander, daß:

1.) die Notadresse meist auf den gesetzlichen Zahlungsort lautet, während der Domiziliat eben an einem vom gesetzlichen Zahlungsorte verschiedenen Orte wohnen muß;

2.) die Notadresse wird vom Aussteller oder von einem Indossanten beigefügt, das Domizil hingegen vom Akzeptanten beim fremden oder vom Aussteller beim eigenen Wechsel;

3.) die Notadresse wird beigefügt, weil der Aussteller oder ein Indossant in die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen Zweifel setzt, oder weil letzterer (Indossant) den Bezogenen gar nicht kennt; das Domizil wird dagegen deshalb beigefügt, weil der Wechselschuldner nicht an seinem eigenen Wohnorte, sondern an einem von diesem eben verschiedenen Orte Zahlung leisten muß;

4.) zahlt am Verfallstage der Domiziliat den Wechsel, so ist das Wechselgeschäft zu Ende, und es steht ihm für den Fall, wenn er dem Domizilienten den Wechselbetrag kreditiert, d. h. aus Eigenem gezahlt und in Rechnung gestellt hat, nur ein gemeinrechtliches Forderungsrecht gegen diesen zu; zahlt hingegen der Notadressat den Wechsel, so tritt er durch seine Honoration in die Rechte des Wechselinhabers, und als solcher gebührt ihm ein wechselrechtliches Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner.

§ 200. Was versteht man unter der „Begebung“ eines Wechsels?

Einen Wechsel begeben oder negoziieren oder eskomptieren heißt ihn verkaufen.

§ 201. Was versteht man unter „Rembours“?

Rembours ist die Anschaffung des Gegenwertes für einen Wechsel; man nennt dies auch „die Wechselsumme decken“, u. zw. wird der Rembours geleistet:

- 1.) vom Remittenten dem Aussteller;
- 2.) vom Indossatar dem Indossanten;
- 3.) vom Aussteller dem Bezogenen.

§ 202. Was versteht man unter „Devisé“?

Devisen sind solche Wechsel, welche auf eine ausländische Währung lauten und zu deren Wertberechnung man den Tageskurs zu benützen hat.

§ 203. Was versteht man unter Amortisierung eines Wechsels?

Unter Amortisierung versteht man die gerichtliche Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen akzeptierten Wechsels.

Kapitel IV.

Vom Indossament.

§ 204. Was versteht man unter „Indossament“ oder „Giro“ im weiteren Sinne des Wortes?

Darunter versteht man die auf dem Wechsel, einem Duplikat, einer Abschrift (Kopie) desselben oder auf der Alonge geschriebene wechselmäßige Übertragung des Wechsels an einen anderen.

§ 205. Woher stammt der Ausdruck „Giro“ oder „Indossament“?

Giro stammt aus dem Italienischen, von „girare“, herumgehen; beim Wechsel sagt man Giro, weil durch diesen Akt der Wechsel in Umlauf oder in Zirkulation gesetzt wird.

Indossament stammt aus dem Lateinischen, von „in dosso“, auf dem Rücken, oder aus dem Französischen, wo „dos“ Rücken heißt, und man sagt eben im Wechsel Indossament, weil dieser Akt gewöhnlich auf dem Rücken des Wechsels geschrieben wird.

§ 206. In wieviele Arten zerfällt das Indossament im weiteren Sinne?

- 1.) In das eigentliche Indossament, wodurch eine Eigentumsübertragung auf wechselrechtliche Weise bewirkt wird;
- 2.) in das Prokura-Indossament, wodurch der Wechselinhaber jemandem bloß eine Vollmacht zur Ausführung einer wechselrechtlichen Handlung erteilt.

§ 207. Welche sind die beim eigentlichen Indossament vorkommenden Personen?

- 1.) Der Girant oder Indossant, der sein Eigentum wechselrechtlich überträgt; der erste Indossant ist der Remittent (Wechsel aus der Hand); die weiteren Indossanten müssen vorher Indossatare gewesen sein (gemachte Wechsel);

2.) der Giratar oder Indossatar, d. i. derjenige, dem das Eigentum wechselmäßig abgetreten wird; es wird also der erste Indossatar der zweite Indossant, ferner z. B. der fünfte Indossatar der sechste Indossant sein usw.

§ 208. Wie wird das eigentliche Indossament seiner „äußeren Form“ nach unterschieden?

- 1.) In das vollständige (oder ausgefüllte) Indossament;
- 2.) in das unvollständige (oder Blanko-)Indossament.

§ 209. Welches nennt man ein „vollständiges“ oder „ausgefülltes“ Indossament?

Dasjenige, welches die ganze Indossamentformel, daher die gesetzlichen und außerwesentlichen Bestandteile des vollständigen Indossaments enthält.

§ 210. Wie lautet die vollständige Indossamentformel im kaufmännischen Sinne?

Die Formeln sind verschieden, z. B.:

1.) Für mich an die Ordre der Herren Kranz & Ringhofer. Wert empfangen.

Laibach, den 13. April 1907.

Leopold Werner m. p.;

oder:

2.) Für unsere Rechnung an Herrn Karl Huber. Wert in Waren.

Brünn, den 16. April 1907.

Kranz & Ringhofer m. p.;

oder:

3.) Zahlen Sie an die Ordre des Herrn Emanuel Greif. Wert in Barem.

Wien, den 23. April 1907.

Karl Huber m. p.

Das Gesetz erfordert hingegen für ein vollständiges Indossament nur die Übertragungsformel, den Namen des Indossatars und die Unterschrift des Indossanten.

§ 211. Welche sind „außerwesentliche“ Bestandteile eines vollständigen Indossaments?

- 1.) Das Wort „Ordre“ vor dem Namen des Indossatars;
- 2.) das „Valutabekennnis“;
- 3.) Ort und Zeit der Indossierung (d. i. die Datierung).

§ 212. Was bedeutet das Wort „Ordre“ oder „Verordnung“ vor dem Namen des Indossatars?

Darunter versteht man den Auftrag des Indossanten an den Wechselschuldner, die Wechselsumme an den Indossatar oder an dessen Bevollmächtigten zu bezahlen.

§ 213. Was versteht man unter dem „Valutabekennnis“ im Indossament?

Hier versteht man darunter die Angabe des Indossanten, wie er vom Indossatar für den Gegenwert des Wechsels entschädigt wurde, und man bedient sich dabei derselben Ausdrücke, wie solche beim Valutabekennnis zwischen Aussteller und Remittenten üblich sind; so bedeutet z. B. im Indossament der

Ausdruck „Wert in Rechnung“, daß Indossant und Indossatar miteinander in offener Rechnung stehen, ersterer den letzteren für die Wechselsumme debitiert, letzterer hingegen ersteren dafür kreditiert; oder „Wert in Waren“ bedeutet, daß der Indossatar dem Indossanten Waren verkauft habe und dieser dafür als Gegenwert das Eigentum seines Wechsels abtritt.

§ 214. Was ist ein „unvollständiges“ oder „Blanko“-Indossament?

Ein unvollständiges oder Blanko-Indossament ist vorhanden:

1.) wenn zwar die ganze Formel des Indossaments geschrieben ist, dagegen der Name des Indossatars fehlt; oder

2.) wenn die ganze Formel des Indossaments fehlt, der Raum dafür freigelassen bleibt und bloß die Unterschrift des Indossanten unten rechts beigefügt wird, da nach der W. O. die Unterschrift des Indossanten allein zur Gültigkeit des Indossaments genügt;

3.) wenn der letzte Indossant seine Unterschrift unmittelbar unter jene des vorhergehenden Indossanten setzt.

§ 215. In welcher Form erscheint also das unvollständige Indossament auf dem Wechsel?

Z. B. 1.) Für mich an die Ordre

.

Wert empfangen.

Laibach, den 13. April 1907.

Leopold Werner m. p.;

2.) leer zu lassender }
Raum (drei bis vier Zeilen) }
für spätere Ausfüllung. }

Wilhelm Rauscher m. p.

§ 216. Welche sind die Erfordernisse eines eigentlichen Indossaments, es mag ein vollständiges oder unvollständiges sein?

Es muß schriftlich erfolgen, und zwar auf dem Wechsel selbst, auf einer Kopie, einem Duplikat oder auf der Alonge.

§ 217. Wohin (an welche Stelle) muß das Indossament im Wechsel geschrieben werden?

1.) Ist es ein vollständiges Indossament, so kann es entweder auf die Vorderseite des Wechsels in den unteren Teil oder auf dessen Rückseite (und dies ist das Regelmäßige) geschrieben werden;

2.) wenn dem unvollständigen Indossament bloß der Name des Indossatars fehlt, so kann auch ein solches unvollständiges Indossament anstandslos auf der Vorderseite des Wechsels stehen;

3.) das reine Blanko-Indossament hingegen, wenn es bloß die Unterschrift des Indossanten enthält, kann immer nur auf die Rückseite geschrieben werden, damit es nicht mit der Unterschrift des Ausstellers oder des Akzeptanten verwechselt werden könne. Dem Brauche gemäß erfolgt die Indossierung immer auf der Rückseite des Wechsels.

§ 218. Nur unter welchen drei Bedingungen erwirbt ein Indossatar durch das Indossament wechselmäßige Rechte?

1.) Der Wechsel muß mit allen wesentlichen Erfordernissen versehen sein, denn sonst entsteht aus dem Indossament und überhaupt aus dem ganzen Wechsel keine wechselmäßige Verbindlichkeit;

2.) der Wechsel muß begebbar sein;

3.) der an sich girierbare Wechsel darf seine Girierbarkeit nicht verloren haben.

§ 219. Was heißt das, der Wechsel muß begebbar sein, und welche Wechsel sind begebbar?

Einen Wechsel „begeben“ heißt ihn verkaufen; „begebbar sein“ heißt also „verkäuflich“ sein, d. h. dem Wechseleigentümer muß das Recht zustehen, den Wechsel weiter zu verkaufen oder zu girieren. Es ist auch jeder Wechsel an und für sich, sobald er mit allen wesentlichen Förmlichkeiten versehen ist, begebbar, d. h. verkäuflich, wenn ihm nicht ausdrücklich die Eigenschaft der Begebbarkeit durch den Aussteller oder durch einen Indossanten entzogen worden ist.

§ 220. Welche sind also die drei Fälle, in denen dem Wechsel die Begebbarkeit oder Girierbarkeit fehlt oder erst nachträglich entzogen werden kann?

1.) Der Aussteller kann die Girierung, d. h. die Begebung des Wechsels verbieten, und zwar durch die Worte „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck;

2.) auch ein Indossant kann in gleicher Weise dem bis dahin girierbaren Wechsel die Begebbarkeit entziehen;

3.) ist ein Wechsel zur Verfallszeit präsentiert, jedoch Mangels Zahlung protestiert worden, so kann ein solcher Wechsel von da an nicht mehr wechselmäßig giriert werden.

§ 221. Welche Ausdrücke sind gleichbedeutend mit „nicht an Ordre“?

Z. B. „ohne Giro“, „ohne Zession“, „ohne Abtretung“ usw.

§ 222. Welche Wechsel nennt man „Rekta“-Wechsel?

„Rekta“-Wechsel nennt man diejenigen Wechsel, welchen die Girierbarkeit oder Begebbarkeit ausdrücklich entzogen worden ist.

§ 223. Welche sind die Folgen, wenn ein Wechsel, trotzdem der Aussteller ihm die Girierbarkeit entzogen, vom Remittenten dennoch weiter giriert wird?

Durch das Verbot des Ausstellers (gegenüber dem Remittenten), den Wechsel weiter zu indossieren, wird dem gegen dieses Verbot erfolgten Indossament in jeder Beziehung die selbständige Wechselkraft benommen und diese Übertragung wird dem Aussteller gegenüber keine wechselrechtliche, sondern bloß eine gemeinrechtliche Wirkung haben und bloß als gemeine Zession anzusehen sein.

§ 224. Welche Wirkung tritt ein, wenn ein Wechsel, trotz des Verbotes eines Indossanten, vom Indossatar dennoch weiter giriert wird?

In einem solchen Falle haftet der verbietende Indossant seinen Nachmännern nur gemeinrechtlich.

§ 225. Muß ein Indossant die passive Wechselfähigkeit besitzen, um den Wechsel auf wechselfähige Weise weiter indossieren zu können?

Nein! Er muß sie nicht besitzen, denn obgleich ein wechselunfähiger Indossant für seine Person aus seinem Indossament nicht nach Wechselrecht belangt werden kann, so verwandelt sich deswegen das Indossament eines wechselunfähigen Indossanten doch nicht in eine gemeine Zession, sondern es erfolgt vielmehr auch in einem solchen Falle eine wechselrechtliche Übertragung des Wechsels an den Indossatar und dieser wird unumschränkter wechselfähiger Wechsel Eigentümer.

§ 226. Welche Erfordernisse schreibt das Gesetz für ein eigentliches Indossament vor?

Darauf antwortet Artikel 12 der W. O.:

„Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).“

§ 227. Welche Gattung des Indossaments hat durch diesen Artikel 12 gesetzliche Gültigkeit erhalten und welche ist verboten?

Das Blanko-Indossament ist in Österreich gleich dem vollständigen Indossament gesetzlich gültig, hingegen ein Indossament auf den Überbringer („au porteur“) ungültig.

§ 228. Wie lautet Artikel 13 der W. O. bezüglich der Übertragung eines in blanko girierten Wechsels?

Artikel 13 der W. O. lautet:

„Jeder Inhaber ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossaments auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.“

§ 229. Wie kann nach Artikel 13 derjenige, der durch ein Blanko-Indossament Eigentümer eines Wechsels geworden ist, diesen nun weiter indossieren?

Hat man einen Wechsel durch Blanko-Indossament erhalten, so kann man denselben auf drei Arten weitergeben:

1.) ohne jedes weitere Indossament nur durch bloße Übergabe des Wechsels von Hand zu Hand.

Hieraus ergibt sich, daß auch der Inhaber eines in blanko girierten Wechsels für den Eigentümer gilt. Ist jedoch die Übertragung eines durch Blanko-Indossament erworbenen Wechsels durch bloße Übergabe geschehen, so werden jene auf diesem Wege in den Besitz des Wechsels gelangten Personen, welche es unterlassen, das Blanko-Indossament auf ihren Namen auszufüllen, nicht in das wechselrechtliche Verhältnis eintreten;

2.) durch ein weiteres Blanko-Indossament.

In diesem Falle braucht der nachfolgende Indossant unter dem Namen seines Indossanten wieder nur seinen Namen oder seine Firma zu schreiben;

3.) durch Beisetzung eines neuen ausgefüllten vollständigen Indossaments.

In den beiden letzten Fällen, 2 und 3, steht dem Inhaber das Recht zu, das vorhergehende Blanko-Indossament, wodurch er das Eigentumsrecht des

Wechsels erworben hat, auszufüllen oder nicht. Füllt er das vorhergehende Blanko-Indossament aus, so muß sich der Indossant des nachfolgenden Indossaments als Indossatar in das vorhergehende Blanko-Indossament eintragen, weil sonst die Reihe der Indossaments unterbrochen würde.

§ 230. Wie kommt es, daß der Inhaber des Wechsels berechtigt ist, die auf dem Wechsel befindlichen Blanko-Indossaments auszufüllen?

Das Recht hierzu erhält der Inhaber aus dem Satze: „daß das Blanko-Indossament das Eigentum, u. zw. an jeden Besitzer des Wechsels überträgt“.

Der Inhaber hat aber das Recht, nur den Namen des Indossatars einzuschalten, nicht aber auch Klauseln, wie „Wert erhalten“, „ohne Protest“ usw., beizufügen. Ebenso ist es nicht gestattet, ein ausgefülltes Indossament dadurch in ein Blanko-Indossament umzuändern, daß er die Indossamentformel austreicht und nur den Namen stehen läßt.

§ 231. Aus einem wievielfachen Gesichtspunkte können die Rechtswirkungen eines Indossaments betrachtet werden?

Die Rechtswirkungen des Indossaments können aus einem zweifachen Gesichtspunkte betrachtet werden:

- 1.) in Beziehung auf die Rechte des Indossatars;
- 2.) in Rücksicht auf die Pflichten des Indossanten.

§ 232. Wie lautet Artikel 10 der W. O. mit Bezug auf die Rechte des Indossatars?

Artikel 10 der W. O. lautet:

„Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über; insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossiert und von demselben weiter indossiert werden.“

§ 233. Welche sind also nach Artikel 10 die Rechtswirkungen des Indossaments in bezug auf den Indossatar?

Es sind folgende:

1.) durch das Indossament gehen (bei wechselfähiger Girierung) alle Rechte, welche überhaupt zu erwerben möglich wären, aus dem Wechsel an den Indossatar über; der Indossatar wird somit zugleich Eigentümer des Wechsels;

2.) insbesondere erlangt der Indossatar das Recht, den Wechsel zur Annahme oder zur Zahlung zu präsentieren oder weiter zu indossieren;

3.) der Indossatar erlangt aus dem Indossament in der Regel volle Wechselrechte gegen seinen Indossanten und auch alle anderen Vormänner; im Falle des Verbotes dagegen haftet der Indossant nicht nach Wechselrecht, und es erlangt der Indossatar gegen den Indossanten keine selbständigen Wechselrechte;

4.) der Indossatar tritt durch das Indossament in ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu den anderen Wechselverpflichteten.

§ 234. Welche wichtigen Grundsätze erklären sich aus dieser „Selbständigkeit“ des eigentlichen Indossaments?

Es erklärt sich hieraus:

1.) daß auch ein Indossament, welches sich auf einer Wechselabschrift (Kopie) befindet, wirksam ist. Artikel 71 der W. O. lautet: „Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände“;

2.) daß die Indossierung mehrerer Exemplare eines und desselben Wechsels (Wechselduplikate) an verschiedene Personen zulässig ist;

3.) daß dem Indossatar ein wechselrechtliches Regreßrecht zustehe, wenn auch der Aussteller des Wechsels oder ein früherer Indossant wechselunfähig war, wie auch, wenn der Wechsel falsch oder verfälscht sein sollte.

§ 235. Wie lautet Artikel 14 der W. O. über die Rechtswirkungen des Indossaments in Beziehung auf den Indossanten?

Artikel 14 der W. O. lautet:

„Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselfähig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung ‚ohne Gewährleistung‘, ‚ohne Obligo‘ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit.“

§ 236. Welche Verbindlichkeit hat der Indossant aus seinem Indossament gegen die Nachmänner?

I. Die Beistellung der Sicherheit,

a) wenn der Wechsel nicht akzeptiert wird;

b) wenn der Akzeptant nach geleisteter Annahme zahlungsunfähig wird, d. h. wenn er Konkurs ansagt oder wenn in sein Vermögen eine Exekution fruchtlos vorgenommen wurde;

II. die Zahlung, d. h. erfolgt die Zahlung nicht am Verfallstage vom Hauptschuldner, so hat der Inhaber, wenn er rechtzeitig Protest Mangels Zahlung erhoben hat, gegen den Aussteller und alle Indossanten das wechselfähige Regreßrecht auf Zahlung, u. zw. auf Bezahlung der Wechselsumme, Protestspesen, Verzugszinsen, Gerichtskosten usw.

§ 237. Auf welche Art müssen die Vormänner den Nachmännern Sicherheit geben und wie groß muß die Sicherheit sein?

Die Sicherheit wird gegeben:..

1.) durch ein genügendes Pfand, sei es Faust- oder Hypothekarpfand;

2.) durch die Bürgschaft eines sicheren Dritten;

3.) durch die Deponierung der Summe, sei es bei Gericht oder nach Vereinbarung an einem anderen Orte;

4.) durch ein Ehrenakzept.

Diese Sicherheit muß ausreichend, d. h. groß genug sein für die Wechselsumme, Protestkosten, etwaige Verzugszinsen und Gerichtskosten.

§ 238. In welchen Fällen wird ein Indossant wechselmäßig verpflichtet bleiben?

1.) Wenn der Wechsel selbst mit allen wesentlichen Erfordernissen versehen ist;

2.) wenn der Indossant das Indossament eigenhändig unterschrieben hat.

§ 239. Wie lautet Artikel 3 der W. O.?

„Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.“

§ 240. Für welche Summe haftet der Indossant?

Der Indossant haftet für die zur Zeit der Indossierung im Wechsel selbst angegebene Summe nebst Nebengebühren, ausgenommen, er hätte sein Indossament auf eine geringere Summe beschränkt.

§ 241. In welchen Fällen wird nach dem bisher Gesagten der Indossant aus seinem Indossament nicht wechselrechtlich, sondern höchstens gemeinrechtlich haften?

Das Indossament hat bloß die Wirkung einer gemeinen Zession:

1.) wenn im Wechsel das Wort „Wechsel“ oder nach Artikel 4 ein anderes wesentliches Erfordernis fehlt. Aus einem solchen Wechsel wird zwar keine wechselrechtliche, aber wenigstens eine gemeinrechtliche Haftung dann entstehen, wenn die Erfordernisse einer gemeinen Schuldurkunde vorhanden sind;

2.) wenn der Aussteller die Girierung des Wechsels durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck vor dem Namen des Remittenten verboten hat;

3.) wenn ein solches Verbot vom Indossanten seinem Indossament beigefügt wird;

4.) wenn der Indossant seinem Indossament die Klausel beigefügt: „ohne wechselrechtliche Haftung“ oder „zediere nur“;

5.) wenn dem Indossanten die passive Wechselfähigkeit mangelt;

6.) wenn ein Wechsel zur Verfallszeit Mangels Zahlung protestiert worden ist, so sind, wie schon gesagt, die nach dieser Zeit erfolgten Indossaments nur als gemeine Zessionen anzusehen, und die betreffenden Indossanten haften nur gemeinrechtlich.

§ 242. In welchen Fällen wird der Indossant aus seinem Indossament von „jedweder“ Haftung enthoben sein?

Der Indossant wird aus seinem Indossament nicht nur von jeder wechselrechtlichen, sondern auch von jedweder gemeinrechtlichen Verbindlichkeit und Haftung enthoben sein:

1.) wenn der Indossant seinem Indossament die Klausel „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“, „ohne Haftung“, „ohne Delkredere“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt;

2.) wenn dem Indossanten nicht nur die passive, sondern auch die aktive Wechselfähigkeit mangelt.

§ 243. An wen kann ein Wechsel indossiert werden?

An jedermann und nach Artikel 10: „auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann ein Wechsel gültig indossiert und von diesen wieder weiter indossiert werden“.

§ 244. Was läßt sich aus dieser gesetzlichen Verordnung entnehmen?

Aus diesem Artikel 10 ersieht man, daß der Wechsel an jedermann indossiert werden kann, der die aktive Wechselfähigkeit besitzt, d. h. Wechselrechte erwerben kann; daß der Wechsel somit auch an solche Personen indossiert werden kann, die im Wechsel bereits früher eine Verpflichtung übernommen haben oder erst übernehmen werden, also an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten, an einen früheren Indossanten, an den Wechselbürgen oder an den Ehrenakzeptanten.

§ 245. Was ist die Folge davon, wenn der Wechsel an eine dieser in Artikel 10 genannten Personen giriert wird?

Die Folge einer solchen Girierung an eine der im Wechsel bereits vorkommenden Personen ist, daß der Wechselverpflichtete nun zugleich Wechselberechtigter wird, z. B. ein früherer Indossant wird durch eine später wieder an ihn erfolgte Girierung der Indossatar, wodurch sich Verpflichtung und Berechtigung in Einer Person vereinigen.

Die Folge einer solchen Vereinigung von Pflicht und Recht ist die, daß beide erlöschen, und diese Art der Tilgung eines Wechsels nennt man die „Konsolidation“.

Diese Erlöschung tritt jedoch nur dann ein, wenn der Wechsel sich auch zur Verfallszeit noch in den Händen dieser Personen befindet.

§ 246. Auf welche Weise wird die Konsolidation aufgehoben?

Wenn der Wechsel an eine der in Artikel 10 angeführten Personen indossiert worden ist und dadurch eine Konsolidation eingetreten war, so wird diese Konsolidation dadurch wieder aufgehoben, wenn der Wechsel von diesen Personen noch vor Verfall weiter indossiert wird, in welchem Falle von einer Erlöschung der Rechte und Pflichten durch Konsolidation keine Rede ist, und es treten dann dritten Personen gegenüber dieselben Rechtswirkungen ein, als ob nie eine Konsolidation stattgefunden hätte.

§ 247. Was ist die Alonge?

Da die Zahl der auf einen Wechsel zu schreibenden Indossaments unbeschränkt ist, so wird, wenn der Wechsel nicht ausreicht, weitere Indossaments aufzunehmen, derjenige Indossant, welcher sein Indossament beifügen will, einen Streifen Papier, gewöhnlich von der Länge und Breite des Wechsels, nehmen und diesen an den Wechsel, rechts von der Unterschrift des Ausstellers fortlaufend, ankleben, eventuell annähen, und in letzterem Falle die Enden des Fadens ansiegeln.

Dieses angehängte Blatt, welches bei Bedarf auch noch weiter verlängert werden kann, nennt man Verlängerungszettel oder Alonge.

§ 248. Wie erfolgt die Benützung der Alonge?

Der Indossant, welcher die Alonge beifügt, gebraucht die Vorsicht, eine oder zwei Zeilen seines Indossaments auf den Wechsel selbst zu schreiben, die übrigen Zeilen des Indossaments samt der Unterschrift dagegen knapp darunter auf die Alonge beizufügen, so daß eine Zeile gerade auf dem zusammengeklebten Raume (auf der Heftstelle) steht.

Auf der Vorderseite der Alonge, d. i. fortlaufend mit der Vorderseite des Wechsels, bemerkt der betreffende Indossant, daß dieses Blatt als Alonge zum Wechsel dient, und schreibt zugleich die wesentlichen Bestandteile des Wechsels darauf, damit, wenn durch Zufall die Alonge vom Wechsel getrennt würde, man doch wisse, zu welchem Wechsel sie gehöre; natürlich ist die Alonge allein, getrennt vom Wechsel, ungültig.

§ 249. Was versteht man unter der gemeinrechtlichen Zession?

Die Zession (Abtretungsvertrag) ist jener Vertrag, durch welchen eine Forderung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird.

Bei der Zession wird zwar auch die volle Eigentumsübertragung des Wechsels bewirkt, jedoch auf gemeinrechtliche und nicht auf wechselrechtliche Art, daher muß die Geltendmachung der Rechte in diesem Falle nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und nicht nach Wechselrecht erfolgen.

§ 250. Welche sind die bei der Zession vorkommenden Personen?

- 1.) Der Zedent oder Überträger, d. i. der bisherige Eigentümer, respektive Gläubiger, der sein Recht einem anderen abtritt;
- 2.) der Zessionär oder Übernehmer, d. i. der neue Gläubiger, zu dessen Gunsten die Abtretung erfolgt ist;
- 3.) der Zessus, d. i. der Schuldner, der nun anstatt dem Zedenten dem Zessionär zahlen muß.

§ 251. Auf wievielfache Weise kann ein Wechsel gemeinrechtlich zediert werden?

- 1.) Durch Indossament;
- 2.) ohne Indossament.

§ 252. Was nennt man einen präjudizierten Wechsel?

Ein präjudizierter Wechsel ist ein solcher Wechsel, der seine Wechselkraft dadurch verliert, daß er von dem Inhaber nicht rechtzeitig zur Annahme oder Zahlung präsentiert oder in Ermangelung der Zahlung nicht rechtzeitig protestiert worden ist.

§ 253. Wie kann ein Wechsel „ohne Indossament“ gemeinrechtlich zediert werden?

Man muß unterscheiden:

- 1.) ob der Wechsel durch ein Blanko-Indossament an den gegenwärtigen Inhaber übertragen wurde; oder
- 2.) ob der Wechsel nicht durch ein Blanko-Indossament übertragen wurde.

Im ersten Falle genügt zur gemeinrechtlichen Zession des Wechsels die bloße Übergabe des Wechsels nebst der mündlichen Erklärung der Abtretung.

Im zweiten Falle muß eine schriftliche Zessionsurkunde mit allen Förmlichkeiten nach dem a. b. G. B. errichtet und dem Zessionär übergeben werden.

§ 254. Welche Rechtswirkungen äußert die Zession beim Wechsel?

Die Rechtswirkungen, welche entstehen, wenn ein Wechsel nicht wechselrechtlich, sondern durch Zession übertragen worden ist, sind nicht nach der W. O., sondern nach dem a. b. G. B. zu beurteilen.

Daraus ergibt sich:

1.) der Zessionär erwirbt die Rechte seines Zedenten nur in dem Umfange, wie sie dieser gehabt hat; waren die Rechte des Zedenten beschränkt, so erwirbt sie der Zessionär auch nur beschränkt; er tritt auch zu den anderen Wechselinteressenten nicht in ein direktes Rechtsverhältnis, sondern er ist bloßer Stellvertreter seines Zedenten. In diesem Merkmal liegt auch der wesentliche Unterschied zwischen Indossament und Zession; denn bei der Übertragung durch wechselfähiges Indossament erwirbt der Indossatar alle Rechte, welche überhaupt aus dem Wechsel zu erwerben möglich sind, unbekümmert darum, ob sein Vormann Rechte hatte oder nicht;

2.) der Zessionär kann aber auch alle jene Ansprüche und Forderungen erheben, die dem Zedenten zustanden, z. B. hatte also der Zedent das Recht, noch wechselrechtlich klagen zu können, so kann dies auch der Zessionär tun.

§ 255. Was versteht man unter dem Prokura-Indossament?

Unter dem Prokura-Indossament versteht man dasjenige Indossament, bei welchem nicht die Eigentumsabtretung erfolgt, sondern bloß die Vollmacht zur Vornahme von wechselrechtlichen Handlungen erteilt wird, welche vom Indossanten einem anderen übertragen werden, ohne daß der Indossant sich seines Eigentumsrechtes begibt.

§ 256. Welche sind die beim Prokura-Indossament vorkommenden Personen?

1.) Der Indossant, auch Mandant, Vollmachtgeber genannt, d. i. der Eigentümer des Wechsels, welcher den Vollzug von wechselrechtlichen Handlungen an seiner Statt einem Dritten überträgt;

2.) der Indossatar per prokura, auch Mandatar oder Bevollmächtigter genannt, welcher den Auftrag oder die Vollmacht zur Ausführung einer wechselrechtlichen Handlung im Namen und für Rechnung seines Mandanten übernimmt;

3.) der Indossant per prokura, wenn nämlich der erste Bevollmächtigte verhindert ist, die ihm übertragene Vollmacht selbst auszuüben, so muß er dazu einen anderen Bevollmächtigten bestellen, und dann heißt er Indossant per prokura, während

4.) der zweite Indossatar per prokura jene Person ist, welcher vom vorhergehenden Indossanten per prokura nunmehr die Vollmacht übertragen wurde.

§ 257. Welche wechselrechtlichen Akte kann der Eigentümer eines Wechsels einem anderen übertragen, ohne daß er sich dabei seines Eigentumsrechtes begibt?

Die dem Prokura-Indossatar aus dem Indossament zustehenden Rechte sind folgende:

- 1.) die Wechselforderung einzukassieren, weshalb er auch berechtigt ist, den Wechsel zur Annahme und zur Zahlung zu präsentieren; ebenso auch wegen Unsicherheit des Akzeptanten Sicherheit zu fordern;
- 2.) im Falle der Nichtannahme oder Nichtzahlung des Wechsels den Protest erheben zu lassen und davon dem Vornahme des Auftraggebers Nachricht zu geben;
- 3.) die Wechselklage gegen den Akzeptanten und gegen die regreßpflichtigen Vormänner anzustrengen;
- 4.) die hinterlegte Wechselsumme aus einem Depot zu beheben;
- 5.) seine Vollmacht durch ein weiteres Prokura-Indossament an andere zu übertragen.

§ 258. Welche Beschränkungen bestehen in bezug auf die Weiterindossierung beim Prokura-Indossament?

- 1.) Gleichwie im gewöhnlichen Indossament kann auch dem Prokura-Indossatar durch den Beisatz „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck das Recht zur Weiterübertragung seiner Vollmacht entzogen werden;
- 2.) der Prokura-Indossatar ist zur Weiterbegebung durch ein eigentliches Indossament nicht befugt, selbst dann nicht, wenn dem Prokura-Indossament der Zusatz „an die Ordre“ beigefügt ist.

Sobald also ein Prokura-Indossament vorhergeht, sind alle nachfolgenden Indossaments auch nur als solche anzusehen.

§ 259. Welche sind die Erfordernisse eines Prokura-Indossaments und wie lauten derartige Indossaments?

Soll ein Indossament als Prokura-Indossament erscheinen, so muß es ausdrücklich als solches bezeichnet sein; im kaufmännischen Verkehre sind die gebräuchlichsten Ausdrücke hiefür: „zur Einkassierung“, „in Vollmacht“, „in Prokura“, „für meine Rechnung“ u. dgl., z. B.:

Für mich zum Inkasso an Herrn Andreas Klein.

Triest, den 29. Mai 1907.

Georg Schneider m. p.;

oder:

Für mich in Prokura an Herrn Theodor Hauff & Komp.

Laibach, den 1. Juni 1907.

Andreas Klein m. p.

§ 260. Welche Bedingung allein ist zur Gültigkeit des Prokura-Indossaments notwendig?

Da das Prokura-Indossament bloß eine wechselfähig dargestellte Vollmacht ist, so folgt, daß keine andere Bedingung vorausgesetzt wird als die,

daß der Wechsel mit allen zur Gültigkeit vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sei; dagegen hat das Verbot der Indossierung (siehe § 220) auf das Prokura-Indossament keinen Einfluß; ebenso kann auch nach dem Verfallstage noch vollkommen rechtsgültig ein Prokura-Indossament erteilt werden.

§ 261. Wohin muß das Prokura-Indossament geschrieben werden?

Die Form des Prokura-Indossaments unterscheidet sich vom eigentlichen Indossament nicht, es muß daher auch das Prokura-Indossament auf den Wechsel, die Alonge oder auf die Kopie geschrieben werden und ist sowohl auf der Vorderseite als auf der Rückseite des Wechsels zulässig.

Kapitel V.

Von der Akzeption.

§ 262. Was versteht man unter der Annahme oder Akzeption?

(Siehe § 171.)

§ 263. Wieviele Gattungen der Akzeption gibt es?

Zwei Gattungen, u. zw.:

- a) die gemeine Akzeption, auch ordentliche Annahme genannt;
- b) die Ehrenakzeption, auch außerordentliches Akzept, Honoration oder Intervention genannt.

§ 264. Was versteht man unter der gemeinen Akzeption?

(Siehe § 173.)

§ 265. Welche sind die bei der gemeinen Akzeption vorkommenden Personen?

(Siehe § 174.)

§ 266. Welche Handlung muß geschehen, damit die gemeine Akzeption erfolgen kann?

Die gemeine Akzeption setzt als Bedingung die Präsentation zur Annahme voraus.

§ 267. Welche sind die bei der Präsentation zur Annahme vorkommenden Personen?

- 1.) Der Präsentant; } (Siehe § 169.)
- 2.) der Präsentat. }

§ 268. Wie spricht sich die W. O. über die Art und Zeit der Präsentation zur Annahme aus?

Diesbezüglich lautet Artikel 18, Absatz 1:

„Der Inhaber eines gezogenen Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen ‚sofort‘ zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen; eine entgegengesetzte Übereinkunft hat keine Wirkung.“

Hieraus folgt also, daß in der Regel nur eine Berechtigung des Inhabers besteht, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, welche bei allen gezogenen

Wechseln stattfindet, jedoch nicht bei eigenen Wechseln, denn bei diesen ist eine Akzeptation überflüssig, und es kann höchstens eine Präsentation zur Einsicht stattfinden, wenn der eigene Wechsel ein Sichtwechsel mit Beisatz ist.

§ 269. Welche Wechsel kann man also zur Annahme präsentieren?

Nur die fremden Wechsel haben eine Präsentation zur Annahme nötig, eigene Wechsel dagegen nicht, da bekanntlich bei den eigenen Wechseln der Aussteller schon durch seine Unterschrift bei der Ausstellung durch die Worte „zahle ich“ oder „zahlen wir“ verpflichtet ist, zur Verfallszeit zu zahlen.

§ 270. Was bedeutet der Ausdruck: der Inhaber kann den Wechsel „sogleich“ zur Annahme präsentieren?

D. h. sobald jemand Besitzer des Wechsels ist, so hat er das Recht, den Wechsel sogleich, oder wann immer es ihm beliebt, vorzuweisen, ausgenommen es wäre eine Präsentationsfrist vom Aussteller oder von einem Indossanten vorgeschrieben worden, dann muß sich der Inhaber strenge an diese Frist halten, sonst verliert er sein Wechselrecht.

§ 271. Bei welchen Wechseln besteht eine Verpflichtung der Präsentation zur Annahme?

1.) Bei den eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechseln, weil die Verfallszeit vom Tage der Präsentation zur Annahme an zu laufen beginnt;

2.) bei domizilierten Wechseln, da es, wo kein Domiziliat angegeben ist, im Belieben des Bezogenen steht, gleichzeitig bei der Akzeptation einen Domiziliaten zu benennen; gibt er keinen an, so wird vorausgesetzt, daß er selbst bei Verfall am Domizilorte die Zahlung leisten werde;

3.) bei Wechseln, in denen der Aussteller oder ein Indossant die Präsentation zur Annahme und eine bestimmte Frist dafür vorschreibt;

4.) bei den auf Märkte und Messen gezogenen Wechseln, wenn die betreffende Markt- oder Meßordnung die Präsentation vorschreibt.

§ 272. Wann endet die Präsentationsfrist zur Annahme jener Wechsel, welche nicht Meß- oder Marktwechsel sind?

1.) Im allgemeinen müssen Wechsel immer vor der Verfallszeit zur Annahme präsentiert werden;

2.) ist von dem Aussteller oder von einem Indossanten eine Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß der Wechsel innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert werden;

3.) Sichtwechsel mit Beisatz müssen binnen zwei Jahren vom Tage der Ausstellung an zur Annahme vorgewiesen werden.

§ 273. Wann muß präsentiert werden, wenn der Zeitpunkt, in welchem der Wechsel spätestens zur Annahme präsentiert werden muß, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt?

Der Wechsel muß spätestens am nächstfolgenden Werktag zur Annahme präsentiert werden.

§ 274. Was versteht man unter einem allgemeinen Feiertage?

Es sind darunter nicht alle Feiertage der einzelnen Religionsgesellschaften, sondern nur jene Tage zu verstehen, welche von der Gesetzgebung für die öffentliche Ruhe von den bürgerlichen Beschäftigungen bestimmt sind.

§ 275. Wann müssen Meß- und Marktwechsel zur Annahme präsentiert werden?

Eine Verpflichtung, solche Wechsel zur Annahme zu präsentieren, besteht in der Regel nicht, doch sollen sie in der nach der Meß- oder Marktordnung bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert und in Ermangelung der Annahme protestiert werden.

§ 276. Wer ist berechtigt, einen Wechsel zur Annahme zu präsentieren?

Jeder Besitzer des Wechsels, denn Artikel 18 sagt: „Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zu dessen Präsentation und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.“

§ 277. Wem ist ein Wechsel zur Annahme zu präsentieren?

Immer dem Bezogenen; ebenso auch domizilierte Wechsel, denn diese sind nur am Verfallstage dem Domiziliaten zur Zahlung zu präsentieren.

§ 278. An welchem Orte ist ein Wechsel zur Annahme zu präsentieren?

Die Präsentation zur Annahme hat im Wohnhause des Bezogenen, u. zw. in dessen Geschäftslokale, und in Ermangelung eines solchen in dessen Wohnung zu geschehen. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, im Gasthause, Kaffeehause usw., kann die Präsentation nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen, d. i. des Präsentanten und des Präsentaten.

§ 279. Was hat der Präsentant zu tun, wenn er das Geschäftslokale oder die Wohnung des Bezogenen nicht ermitteln kann?

Der Präsentant wird zuerst selbst und dann auch durch den Notar bei der Polizeibehörde des Ortes darnach anfragen, und wenn auch diese keine Auskunft zu geben vermag, so wird ein Protest leviert, worin bemerkt wird, daß das Geschäftslokale und die Wohnung des Bezogenen nicht aufzufinden sei.

§ 280. Wann wäre der Wechsel wegen nicht geleisteter Annahme zu protestieren, auch wenn das Geschäftslokale oder in Ermangelung desselben die Wohnung bekannt wäre?

Der Wechsel ist zu protestieren:

- a) falls der Bezogene abwesend wäre und keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hätte;
- b) wenn er unter Kuratel gesetzt ist;
- c) wenn er gestorben ist.

In allen diesen Fällen hat der Präsentant genug getan, wenn er im Geschäftslokale oder in der Wohnung des Bezogenen Nachfrage hält, ob jemand bevollmächtigt sei, den Wechsel zu akzeptieren, und erfolgt keine Akzeption, so muß mit der bezüglichen Angabe protestiert werden.

§ 281. Binnen welcher Zeit muß bei gezogenen Wechseln nach erfolgter Präsentation die Akzeption geleistet werden?

Sofort; eine Überlegungsfrist steht dem Bezogenen nicht zu.

§ 282. Welche Bestimmungen gelten rücksichtlich der Erfordernisse der Akzeption?

1.) Die Annahme des Wechsels muß schriftlich und auf dem Wechsel selbst erfolgen;

2.) zur Gültigkeit der Akzeption genügt es, daß der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt;

3.) soll der Wechselinhaber verpflichtet sein, sich die Akzeption gefallen zu lassen, so muß sie unbeschränkt sein;

4.) der Bezogene muß zur Zeit der Akzeption zahlungsfähig sein;

5.) bei den eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallenen Wechseln soll dem Akzente das Datum beigefügt werden, jedoch wird durch die Unterlassung der Datierung das Akzept nicht ungültig.

§ 283. Welche ist die gewöhnliche Formel der Akzeption und wohin wird sie geschrieben?

Es genügt allerdings, daß der Bezogene seinen Namen oder seine Firma ohne weiteren Beisatz auf die Vorderseite des Wechsels schreibt; jedoch ist die Akzeption üblich mit den Worten „angenommen“, oder „akzeptiert“, oder mit einem gleichbedeutenden Ausdrucke; darunter setzt der Bezogene seine Unterschrift.

Die Akzeption wird gewöhnlich am Fuße des Wechsels zwischen der Unterschrift des Ausstellers und der Adresse des Bezogenen, oder unter der Firma des Ausstellers, oder schief über den Inhalt des Wechsels geschrieben.

§ 284. Was versteht man unter einer „unbeschränkten“ Akzeption?

Jede Akzeption wird als eine unbeschränkte angesehen, die genau nach dem Inhalte des Wechsels geleistet wird. Der Bezogene erklärt sich nämlich bereit, zu der im Wechsel bestimmten Verfallszeit die darin angegebene Summe für Rechnung des Ausstellers oder Kommittenten an den rechtmäßigen Eigentümer oder seinen Bevollmächtigten zu bezahlen.

§ 285. Was versteht man unter einer „beschränkten“ Akzeption?

Eine Akzeption wäre beschränkt, wenn der Bezogene nur bedingungsweise akzeptieren würde; solche Bedingungen wären:

1.) auf eine spätere als im Wechsel angegebene Verfallszeit;

2.) auf eine geringere als im Wechsel angegebene Summe;

3.) auf einen anderen als im Wechsel angegebenen Zahlungsort;

4.) auf eine andere als im Wechsel angegebene Münzgattung;

5.) wenn der Bezogene unter der Bedingung akzeptiert, daß er noch vor der Verfallszeit vom Aussteller oder Kommittenten die Deckung erhalte.

§ 286. Was hat der Präsentant zur Annahme zu tun, wenn der Bezogene nur eine beschränkte Akzeption leisten will?

Will der Bezogene nur einen Teil der im Wechsel enthaltenen Summe akzeptieren, so muß sich der Präsentant damit zufriedenstellen, jedoch wird er für den nicht akzeptierten Betrag Protest levieren lassen und seinen Regreß auf Sicherstellung gegen die Vormänner nehmen; jede andere Beschränkung

braucht er sich nicht gefallen zu lassen, und es wird die Akzeption so angesehen, als ob sie gar nicht geleistet wäre, und der Inhaber wird, um seinen Regreß gegen die Vormänner zu sichern, darüber Protest Mangels Annahme levieren lassen.

§ 287. Kann sich der Präsentant zur Annahme aber auch mit einer beschränkten Akzeption begnügen?

Allerdings, nur muß jede Art von Beschränkung der Akzeption auf dem Wechsel selbst schriftlich beigefügt werden, damit sie gegenüber dem Akzeptanten Wechselkraft erlange; der Präsentant jedoch verliert sein Wechselrecht gegen die Vormänner (mit Ausnahme der Akzeption auf eine geringere Summe), wenn dieselben zu dieser anderen Beschränkung der Akzeption nicht ihre Zustimmung gegeben haben.

§ 288. Was heißt das, der Bezogene muß zur Zeit der Akzeption „zahlungsfähig“ sein?

D. h. es muß bekannt sein, daß der Bezogene zur Zeit der Akzeption alle seine Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen konnte.

Befindet sich jedoch der Akzeptant zur Zeit der Akzeption im Falle des Konkurses oder ist nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen, so erscheint der Akzeptant nicht zahlungsfähig.

§ 289. Warum muß bei den eine bestimmte Zeit nach Sicht verfallenen Wechseln das Datum der Akzeption beigefügt werden?

Weil vom Tage der Akzeption die Laufzeit des Wechsels beginnt; weigert sich nun der Akzeptant, das Datum beizufügen, so bleibt derselbe aus seinem Akzente dennoch verpflichtet, doch als Bestätigung des Akzeptations-tages dient in einem solchen Falle das Datum des über diese Weigerung erhobenen Protestes.

§ 290. Welche Bedingungen allein sind zur wechselfähigen Verpflichtung des Akzeptanten notwendig?

1.) Die Wechselfähigkeit des Akzeptanten, denn ist der Akzeptant wechselfähig, so kann er aus seinem Akzente nicht wechselfähig belangt werden;

2.) es muß der akzeptierte Wechsel mit allen zur Gültigkeit vorgeschriebenen sichtbaren Erfordernissen versehen sein.

§ 291. Was heißt das, durch die Unterschrift selbständig (persönlich) verpflichtet werden?

D. h., daß man für seine Person unter allen Umständen verpflichtet ist und bleibt, sobald man nur unterschrieben hat.

§ 292. Was verfügt das Gesetz über die Unwiderruflichkeit des Akzeptes? Eine einmal erfolgte Annahme kann nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 293. Wann ist die Annahme als erfolgt zu betrachten?

Sobald das Akzept auf dem Wechsel geschrieben ist; daraus folgt, daß auch ein durchgestrichenes Akzept unter allen Umständen seine volle Wirkung behält.

§ 294. Was schreibt das Gesetz über den Umfang und die Höhe der Haftung des Akzeptanten vor?

Der Bezogene wird durch die Annahme des Wechsels wechselfähig verpflichtet und haftet bei einer unbeschränkten Annahme dem Wortlaute des Wechsels gemäß, bei einer beschränkten Akzeptation nur nach dem Wortlaute seines Akzeptes.

§ 295. Worauf erstreckt sich die Verbindlichkeit des Akzeptanten?

Auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat, deshalb haftet der Akzeptant auch für die Protestspesen, Verzugszinsen, Gerichtskosten usw.

§ 296. Welchen Personen haftet der Akzeptant?

Nicht nur jedem rechtmäßigen Wechselinhaber, sondern auch allen seinen Vormännern, und auch dem Aussteller haftet der Akzeptant aus seinem Akzente; dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§ 297. Ist ein Akzept nach Verjährung und eines nach Verfall gültig?

Ein nach Ablauf der Verjährung erteiltes Akzept hat keine Wirkung, dagegen hat ein nach Verfall geleistetes Akzept Wechselkraft.

§ 298. Hat der Bezogene, resp. Akzeptant, Ansprüche gegen den Aussteller?

Allerdings, u. zw. vor der Zahlung auf Deckung, nach der Zahlung auf Bezahlung des gemachten Aufwandes, d. i. Erstattung der Wechselsumme, was man die Gegenanschaffung, die Deckung, den Rembours nennt; diese Ansprüche kann der Bezogene jedoch nur gemeinrechtlich und nicht wechselrechtlich geltend machen, denn mit dem Momente, wo der Bezogene, resp. Akzeptant, gezahlt hat, ist das Wechselgeschäft beendet.

§ 299. Was steht dem Wechselinhaber bei Verweigerung der Annahme für ein Recht zu?

Wenn die Akzeptation nicht auf die im Gesetze bestimmte Weise geschieht, so ist der Inhaber berechtigt, den Protest (Mangels Annahme) levieren zu lassen.

§ 300. Wann besteht eine Verpflichtung zur Protesterhebung wegen nicht erfolgter Annahme?

1.) Wenn bei einem eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsel vom Bezogenen die Annahme nicht erfolgt;

2.) wenn die Annahme einer domizilierten Tratte, wo der Aussteller eine bestimmte Präsentationsfrist beigefügt hat, nicht erfolgt; z. B. der Wechsel ist domiziliert und lautet: „Drei Monate a dato, zu präsentieren innerhalb vierzehn Tagen“;

3.) wenn die Präsentation auf dem Wechsel oder durch die Ortsordnung vorgeschrieben ist;

4.) wenn die Annahme bei Meß- oder Marktwechseln nicht erfolgt, für welche die Meß- oder Marktordnung eine Präsentation zur Annahme vorschreibt.

§ 301. Wann besteht eine Verpflichtung zur Protesterhebung wegen Nichtbestätigung der Einsichtnahme und wegen Nichtdatierung der Annahme und Einsichtbestätigung?

1.) Bei eigenen Sichtwechseln mit Beisatz, wenn der Aussteller die Bestätigung der Einsichtnahme verweigert;

2.) bei eigenen Sichtwechseln mit Beisatz, wenn der Aussteller die Einsichtnahme zwar bestätigt, aber die Datierung derselben verweigert;

3.) bei gezogenen Sichtwechseln mit Beisatz, wenn der Bezogene den Wechsel zwar akzeptiert, aber die Datierung des Akzeptes verweigert.

§ 302. Was versteht man unter einem wechselrechtlichen Versäumnis und was ist dessen Folge?

Wenn ein bedingter wechselrechtlicher Anspruch überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt wird, so läßt sich der Eigentümer ein wechselrechtliches Versäumnis zuschulden kommen; z. B. wenn der Inhaber oder sein Bevollmächtigter versäumt, den Wechsel rechtzeitig zur Annahme oder zur Zahlung zu präsentieren, oder bei verweigerter Annahme oder Zahlung rechtzeitig den Protest levieren zu lassen, so ist dies ein wechselrechtliches Versäumnis, und die Folge davon ist, daß in der Regel das Regreßrecht gegen die Vormänner verloren geht.

Kapitel VI.

Von der Ehrenakzeption.

§ 303. Was versteht man unter der Ehrenakzeption?

Unter der Ehrenakzeption (Intervention, Honoration) versteht man jene Akzeption, die nicht vom Bezogenen oder zwar vom Bezogenen, aber nicht infolge des vom Aussteller an ihn im Wechsel erlassenen Auftrages geschieht. Immer aber kann die Ehrenakzeption erst nach verweigerter gemeiner Akzeption erfolgen, zwei Fälle ausgenommen:

a) bei eigenen Wechseln;

b) im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Akzeptanten.

§ 304. Zu wessen Gunsten oder Ehren kann eine Ehrenakzeption stattfinden?

Durch die Honoration übernimmt der Honorant eine Wechselverpflichtung, die dem Honoraten obliegt, deshalb ist eine Honoration nur zugunsten des Ausstellers oder eines Indossanten zulässig, d. h. also nur zugunsten eines regreßpflichtigen Vormannes.

§ 305. Wer kann eine Ehrenakzeption leisten?

Da der Ehrenakzeptant in die Reihe der Wechselverpflichteten tritt, so kann ein Ehrenakzept nur von einer wechselfähigen Person geleistet werden.

Die Ehrenakzeption kann also leisten:

1.) der Bezogene, wenn er nicht infolge des vom Aussteller im Wechselbriefe an ihn gerichteten Auftrages akzeptiert, sondern erst nach verweigerter gemeiner Akzeption und nach erhobenem Proteste die Ehrenakzeption zu Ehren eines Indossanten leistet;

2.) der Notadressat;

3.) eine beliebige fremde Person.

§ 306. Muß sich der Wechselinhaber eine Ehrenakzeption gefallen lassen?

Hierüber lautet Artikel 57 der W. O.:

„Die Ehrenannahme von seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.“

Hieraus ergibt sich, daß der Inhaber sich bloß die Ehrenannahme von seiten eines Notadressaten gefallen lassen müsse. Dagegen hängt es vom Ermessen des Wechselinhabers ab, ob er sich die Ehrenakzeption einer sonstigen dritten Person gefallen lassen will. Auch die vom Trassaten angebotene Ehrenakzeption kann der Wechselinhaber zurückweisen.

§ 307. Wenn mehrere Personen, resp. Notadressen, sich erbieten, die Honoration zu leisten, welcher Person gebührt dann der Vorzug?

Der Vorzug gebührt jener Person, durch deren Honoration die meisten Verpflichteten befreit werden.

Daraus folgt:

1.) wenn eine Person zugunsten des Ausstellers honoriert, so hat sie den Vorzug, weil durch ihre Honoration alle Indossanten von ihrer Verpflichtung befreit werden;

2.) interveniert die Person für Rechnung des ersten Indossanten, so muß sie der Ehrenakzeption für Rechnung des Ausstellers nachstehen.

§ 308. Ist der Wechselinhaber immer verpflichtet, die Ehrenakzeption bei der Notadresse zu suchen?

Ist dem Wechsel eine Notadresse, wohnhaft am Zahlungsorte, beigegeben, so muß der Wechselinhaber in erster Linie von ihr die Ehrenakzeption verlangen, und erhält er sie nicht, diesbezüglich Protest erheben lassen.

§ 309. Wann erscheinen zwei Akzente auf dem Wechsel?

Wenn der Akzeptant unsicher wird, so kann in diesem Falle auch die Ehrenakzeption erfolgen, und so erscheint nebst dem gemeinen Akzente auch das des Honoranten auf dem Wechsel, oder auch dann, wenn nicht die ganze Wechselsumme vom Bezogenen akzeptiert wird.

§ 310. Welche sind die Erfordernisse der Ehrenakzeption?

1.) Sie muß schriftlich auf dem Wechsel, auf einem Duplikat oder auf einer Kopie geschehen;

2.) schon die bloße Unterschrift des Notadressaten erzeugt eine gültige Verpflichtung; honoriert jedoch ein anderer Intervenient (d. h. einer, der kein Notadressat ist), so soll er noch die Erklärung beifügen, „daß er honoriere“;

3.) obwohl nach Nr. 2 zur Gültigkeit der Ehrenakzeption nicht erforderlich, so ist es doch vorsichtig, in dem Ehrenakzente zu bemerken, zu wessen

Ehre man honoriert. Für den Aussteller geschieht dies mit den Worten: „angenommen“ (oder „akzeptiert“) zu Ehren der Firma und für Rechnung des Herrn N. N.; für Rechnung eines Indossanten mit den Worten: „honoriert“ (oder „akzeptiert“) zu Ehren des Giro und für Rechnung des Herrn N. N.

Wird beim Akzpte kein Honorat namhaft gemacht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen, und der Honorant hat sich die Folgen seiner Unterlassung selbst zuzuschreiben;

4.) bei Wechseln nach Sicht soll auch das Datum der Honoration angegeben werden;

5.) der Honorant muß wechsel- und zahlungsfähig sein;

6.) die Honoration muß unbeschränkt geschehen, selbst auf eine geringere Summe ist eine Beschränkung nur dann zulässig, wenn für den Rest der Summe bereits die gemeine Akzeptation erfolgt ist.

§ 311. Welcher ist der eigentliche Vorgang, um zu einer Ehrenakzeptation zu gelangen?

1.) Der Präsentant begibt sich nach der Weigerung des Bezogenen, die gemeine Akzeptation zu leisten, zu den auf dem Wechsel vorkommenden Notadressen und fragt, ob sie honorieren wollen und für wen? Darauf begibt sich der Präsentant zum Notar, meldet ihm die Weigerung des Bezogenen und die zustimmenden oder ablehnenden Erklärungen der Notadressen;

2.) hierauf begibt sich der Notar zum Bezogenen, dann zu den Notadressaten, um aus ihrem Munde die dem Präsentanten erteilte Antwort zu vernehmen;

3.) hierauf fertigt der Notar zu Hause den Protest Mangels Annahme aus, bemerkt darin die zustimmenden oder ablehnenden Antworten der Notadressaten und händigt den Protest dem Präsentanten aus;

4.) der Präsentant verfügt sich mit dem Wechsel und Protest zu jenem Notadressaten, durch dessen Intervention die meisten Verpflichteten befreit werden, und fordert von ihm nun die Leistung des Ehrenakzeptes;

5.) darauf begibt sich der Präsentant mit dem honorierten Wechsel und mit dem Proteste neuerdings zum Notar, welcher dem Proteste die erfolgte Intervention als Nachsatz beifügt und sich die Protestspesen bezahlen läßt; jetzt liefert der Präsentant dem Honoranten den Protest Mangels Annahme aus, ebenfalls gegen Vergütung der dem Notar bezahlten Gebühren.

§ 312. Welche sind die Pflichten des Ehrenakzeptanten bei Übernahme des Ehrenakzeptes?

Hierauf sagt die W. O.:

1.) Artikel 58, Absatz 1: „Der Ehrenakzeptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen“; und ferner

2.) Artikel 58, Absatz 2: „Der Ehrenakzeptant muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.“

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstandenen Schaden.

§ 313. Welche Rechtswirkungen äußert das Ehrenakzept in bezug auf den Ehrenakzeptanten, d. h. welche Rechte und Pflichten hat der Ehrenakzeptant?

Diese sind in folgenden Artikeln der W. O. bestimmt:

1.) Artikel 60, Absatz 1: „Der Ehrenakzeptant wird sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselfähig verpflichtet. Überhaupt ist wohl zu merken, daß der Ehrenakzeptant an die Stelle des Honoraten tritt, somit alle Pflichten, aber auch alle Rechte seines Honoraten hat“;

2.) Artikel 60, Absatz 2: „Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenakzeptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird“;

3.) der Ehrenakzeptant erlangt nicht das ausschließende Recht, den Wechsel zur Verfallszeit zu bezahlen, er ist vielmehr dem Bezogenen und einem solchen Intervenienten nachzustehen verpflichtet, durch dessen Zahlung mehrere Wechselschuldner befreit werden, doch für diesen Fall bestimmt Artikel 65 der W. O.: „Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ % zu verlangen.“

§ 314. Welche Unterschiede ergeben sich nach dem bisher Gesagten zwischen der gemeinen Akzeptation und der Ehrenakzeptation?

1.) Der gemeine Akzeptant darf seine Akzeptation auf einen Teil der Summe beschränken, eine solche Beschränkung findet bei der Ehrenakzeptation nicht statt;

2.) die gemeine Akzeptation muß auf den Wechsel geschrieben werden, die Ehrenakzeptation ist auch auf einer Kopie zulässig;

3.) der gemeine Akzeptant haftet allen Interessenten, der Ehrenakzeptant nur den Nachmännern des Honoraten;

4.) der gemeine Akzeptant haftet unbedingt, der Ehrenakzeptant nur bedingt;

5.) der gemeine Akzeptant ist zunächst zur Zahlung berufen, weil er das Vorrecht vor allen hat, der Ehrenakzeptant hat aber kein ausschließendes Recht zur Zahlung;

6.) im Falle des Verlustes des Wechsels kann durch Amortisation der wechselrechtliche Anspruch gegen den gemeinen Akzeptanten erhoben werden, nicht aber gegen den Ehrenakzeptanten;

7.) der gemeine Akzeptant hat nur gegen den Aussteller, u. zw. nur ein gemeinrechtliches Regreßrecht, der Ehrenakzeptant kann aber nach geleisteter Zahlung ein wechselrechtliches Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner geltend machen;

8.) die gemeine Akzeptation findet nur bei gezogenen Wechseln, die Ehrenakzeptation aber auch bei eigenen Wechseln statt;

9.) der gemeine Akzeptant, der mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptiert, haftet aus allen akzeptierten Exemplaren; vom Ehrenakzeptanten gilt dieses nur dann, wenn dem Honoraten aus verschiedenen Exemplaren eine mehrfache Verpflichtung obliegen würde und er auf diese mehrfachen Exemplare das Ehrenakzept gesetzt hätte.

Kapitel VII.

I. Abschnitt.

Präsentation zur Zahlung.

§ 315. In welchem Zeitpunkte muß der Wechsel zur Zahlung präsentiert werden?

In Beziehung auf diese Frage muß man zwei Gattungen von Wechseln unterscheiden:

- a) solche Wechsel, die einen bestimmten Verfallstag haben, und
- b) solche, deren Verfallstag von dem Willen des Präsentanten abhängt.

Zu *a.* Nach Artikel 41 der W. O. sind die Wechsel, die einen bestimmten Verfallstag haben, am Verfallstage selbst oder längstens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung zu präsentieren und im Falle der nicht erfolgten Zahlung zu protestieren.

Zu *b.* Bei Wechseln, die auf Sicht (*a vista, a piacere* etc.) lauten, tritt eine Ausnahme ein; denn solche Wechsel sind nach Artikel 31 der W. O. längstens binnen zwei Jahren vom Tage der Ausstellung zur Zahlung zu präsentieren.

Fügt in diesem Falle ein Indossant seinem Indossament eine kürzere Präsentationsfrist bei, so haftet er nur bis zu dieser Frist.

Ist (bei *a* oder *b*) der letzte Präsentationstag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so verlängert sich diese Frist bis zum folgenden Werktag.

§ 316. In welchem Falle hat der Akzeptant des gezogenen und der Aussteller des eigenen Wechsels das Depositierungsrecht?

Hierüber sagt Artikel 40 der W. O.:

„Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallszeit nicht gefordert, so ist der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht zu deponieren.“ Dadurch wird er von seiner Verbindlichkeit befreit.

Ein gleiches Recht steht nach Artikel 98 dem Aussteller des eigenen Wechsels zu.

§ 317. Wem ist der Wechsel im allgemeinen zur Zahlung zu präsentieren?

Die Präsentation zur Zahlung muß beim gezogenen Wechsel an den Bezogenen geschehen, er mag den Wechsel akzeptiert haben oder nicht.

Der eigene Wechsel ist dem Aussteller zu präsentieren.

§ 318. Wem ist ein domizilierter Wechsel zur Zahlung zu präsentieren?

Ist bei einem Domizilwechsel ein Domiziliat benannt, so ist der Wechsel dem Domiziliaten zur Zahlung zu präsentieren. Ist dagegen kein Domiziliat benannt, so ist der fremde Wechsel dem Bezogenen oder dem Akzeptanten und der eigene Wechsel dem Aussteller selbst zur Zahlung zu präsentieren, u. zw. am Orte des Domizils.

§ 319. In welchem Lokale ist der Wechsel zur Zahlung zu präsentieren?

Die Präsentation zur Zahlung hat am Zahlungsorte, u. zw. im Geschäftslokale, und nur in Ermangelung eines solchen in der Wohnung des Präsentanten zu geschehen. — Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist nur dann als festgestellt anzusehen, wenn eine diesbezügliche Nachfrage des Notars oder Gerichtsbeamten bei der Polizeibehörde auch fruchtlos geblieben ist, was dann im nachfolgenden Proteste bemerkt werden muß.

§ 320. Welcher Wechsel ist zur Zahlung zu präsentieren?

Nur das Original des Wechsels kann mit Erfolg zur Zahlung präsentiert werden; eine Abschrift (Kopie) des Wechsels allein ist hiezu in der Regel nicht geeignet.

§ 321. Wer ist berechtigt, den Wechsel zur Zahlung zu präsentieren?

Dies kann nur der Wechseleigentümer oder dessen Bevollmächtigter mit voller Rechtswirkung tun.

§ 322. Wann tritt die Pflicht zur Protestlevierung ein?

Wird die Zahlung des Wechsels entweder gar nicht oder doch nicht auf jene Weise geleistet, wie sie der Wechselinhaber anzunehmen schuldig ist, so muß sowohl die Präsentation zur Zahlung als auch die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargetan werden.

Die Levierung des Protestes kann nur dann unterbleiben, wenn der Protest ausdrücklich erlassen wurde.

§ 323. Welche Wirkungen treten ein, wenn bei der Präsentation zur Zahlung und bei der Protestlevierung ein Versäumnis eintritt?

Läßt sich der Wechselinhaber bei der Präsentation zur Zahlung und bei der Protestlevierung ein Versäumnis zuschulden kommen, so geht das wechselrechtliche Regreßrecht gegen die Vormänner verloren.

Wird die Präsentation zur Zahlung an Notadressen und an Ehrenakzeptanten unterlassen, so geht das Regreßrecht gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner verloren.

Ist bei einem Domizilwechsel ein Domiziliat benannt, so muß diesem der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentiert und nötigenfalls Protest leviert werden; würde diese rechtzeitige Protesterhebung versäumt, so geht dadurch nicht bloß das Regreßrecht gegen die Vormänner, sondern auch der wechselmäßige Anspruch (das direkte Forderungsrecht) gegen den Akzeptanten beim fremden und gegen den Aussteller beim eigenen Wechsel verloren.

II. Abschnitt.

Zahlung.

§ 324. Ist die Verfallszeit der Wechsel immer auf gleiche Weise zu finden?

Nein, denn die Verfallszeit richtet sich nach der Verschiedenheit der Wechsel, und man muß hiebei unterscheiden, ob es ein

- a) Tagwechsel,
- b) Sichtwechsel,
- c) Datowechsel,
- d) Meß- oder Marktwechsel ist.

§ 325. Welche gesetzliche Bestimmungen bestehen in bezug auf die Berechnung der Verfallszeit?

1.) Bei Wechseln, worin ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet ist, tritt die Verfallszeit schon an diesem Tage ein;

2.) Wechsel, die auf Anfang eines Monats lauten, verfallen am ersten Tage des Monats;

3.) Wechsel, die auf Ende (Ultimo) eines Monats gestellt sind, verfallen am letzten Tage des Monats;

4.) lautet ein Wechsel auf die Mitte (Medio) eines Monats, so verfällt er am 15. dieses Monats, gleichviel, ob der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage hat;

5.) Wechsel, die auf Sicht (a vista, a piacere etc.) lauten, sind bei der ersten Vorzeigung fällig;

6.) bei Wechseln, die ein oder mehrere Tage a dato lauten, beginnt die Frist am Tage nach der Ausstellung (der Ausstellungstag wird also nicht mitgerechnet), und der letzte dieser Tage ist der Verfallstag;

7.) lautet der Wechsel ein oder mehrere Tage nach Sicht, so beginnt die Frist am Tage nach der Präsentation zur Annahme (der Tag der Präsentation wird also nicht mitgerechnet), und der letzte dieser Tage ist der Verfallstag;

8.) lautet der Wechsel ein oder mehrere Wochen a dato oder nach Sicht, so gilt eine Woche für sieben Tage;

9.) lautet der Wechsel ein oder mehrere Monate (1 Jahr, $\frac{1}{2}$ Jahr, $\frac{1}{4}$ Jahr) a dato oder nach Sicht, so tritt die Kalenderberechnung ein, d. h. der Wechsel verfällt an demjenigen Tage des Zahlungsmonates, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag im Zahlungsmonate, so tritt die Verfallszeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein;

10.) lautet der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat, so werden die 15 Tage zuletzt gezählt;

11.) der Ausdruck halber Monat wird für 15 Tage genommen;

12.) kommt ein Datowechsel aus einem Lande, wo nach altem Stile gerechnet wird, und ist dieser Wechsel im Inlande zahlbar und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datiert sei, oder ist derselbe nach

beiden Stilen datiert, so wird der Verfallstag eines solchen Wechsels nach demjenigen Kalendertage des neuen Stiles berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht;

13.) bezüglich der Verfallszeit der Meß- oder Marktwechsel siehe § 93.

§ 326. Was versteht man unter dem erwähnten Kalender „nach altem Stile“, wo gilt derselbe und wie findet die Umrechnung in den neuen Stil statt?

Unter dem Kalender nach altem Stile ist der julianische Kalender zu verstehen, der in Rußland, Griechenland, Serbien und Rumänien in Anwendung ist und von dem in den übrigen Ländern Europas geltenden Gregorianischen Kalender gegenwärtig um dreizehn Tage abweicht, d. h. der 1. Jänner nach julianischem Kalender ist der 14. Jänner nach Gregorianischem Kalender, z. B. ein Wechsel in Petersburg, nach altem Stile am 10. Jänner ausgestellt, 14 Tage a dato zahlbar in Wien, verfällt nicht am 24. Jänner, sondern am 6. Februar, weil der 10. Jänner alten Stiles gleich ist dem 23. Jänner neuen Stiles.

§ 327. An welchem Tage und zu welcher Stunde muß der Wechsel gezahlt werden?

Der Verfallstag ist zugleich der Zahlungstag des Wechsels, Respekttage gelten nicht.

Was die Stunde der Zahlung anbelangt, so gilt im allgemeinen die Regel, daß die Zahlung schon am Zahlungstage in den gewöhnlichen Geschäftsstunden begehrt werden kann.

§ 328. Was versteht man unter Respekttagen?

Unter Respekttagen versteht man jene Tage, welche über die Verfallszeit des Wechsels hinaus entweder dem Akzeptanten zur Zahlung, oder dem Präsentanten zur Einkassierung, oder beiden Teilen gestattet sind.

§ 329. Wann gibt es ausnahmsweise Respekttage?

Von der Regel, daß es keine Respekttage gebe, bestehen folgende Ausnahmen:

1.) dem Wechselinhaber kommen zur Einkassierung über den Verfallstag hinaus die zwei Protesttage zustatten;

2.) verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktag gefordert werden.

§ 330. Wodurch kann die im Wechsel festgesetzte Verfallszeit hinausgeschoben (verlängert) werden?

Es geschieht dies durch die Gewährung einer Prolongation.

§ 331. Was versteht man unter Prolongation des Wechsels?

Man versteht unter Prolongation des Wechsels die einem Wechselschuldner (dem Akzeptanten des gezogenen oder dem Aussteller des eigenen Wechsels oder einem Vormanne) gestattete Hinausschiebung der Zahlung auf eine genau bestimmte Frist.

Man nennt die Prolongation eine notwendige, wenn sie durch einen Akt der Staatsgewalt erfolgt, z. B. bei allgemeinen Unglücksfällen, Kriegen usw., oder es ist eine freiwillige Prolongation, wenn sie bloß auf einem Übereinkommen der Interessenten beruht.

§ 332. Wer kann die freiwillige Prolongation erteilen und auf welche Arten kann diese geschehen?

Die freiwillige Prolongation kann entweder vom Eigentümer des Wechsels oder vom Prokura-Indossatar ausgehen, u. zw. entweder mündlich oder schriftlich; soll die Prolongation jedoch die Wirkung haben, daß sie jedem Wechselinhaber entgegengesetzt werden kann, so muß sie schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

§ 333. Welche Wirkung hat die freiwillige Prolongation?

Die freiwillige Prolongation hat die Wirkung:

- 1.) daß der Schuldner, dem die Prolongation erteilt wurde, nicht vor Ablauf der Prolongationsfrist belangt werden kann;
- 2.) wird dem Akzeptanten eine Prolongation erteilt, so geht das Regreßrecht gegen die Vormänner verloren, wenn diese nicht in die Prolongation eingewilligt hätten;
- 3.) durch die Prolongation wird die Verjährungsfrist nicht erweitert, und es beginnt die Verjährung des Wechsels nicht vom Zeitpunkte der prolongierten, sondern vom Zeitpunkte der ursprünglich im Wechsel festgesetzten Verfallszeit.

§ 334. Wem ist die Zahlung zu leisten?

Die Zahlung ist dem Wechseleigentümer oder seinem Bevollmächtigten zu leisten.

Als Eigentümer kann sich der Besitzer des Wechsels entweder durch den Wechsel selbst oder auf andere Art legitimieren.

1.) Durch den Wechsel legitimiert sich der Eigentümer:

- a) durch ein Blanko-Indossament;
- b) durch eine ununterbrochene Reihe von Indossaments.

2.) Außer dem Wechsel legitimiert sich der Eigentümer:

- a) durch richterliches Erkenntnis;
- b) durch gemeinrechtliche Zession, Erbschaft usw.

Der Bevollmächtigte legitimiert sich:

- a) durch ein Prokura-Indossament;
- b) durch eine Vollmacht usw.

Bei der Prüfung der Legitimation durch den Wechsel handelt es sich nur um die äußere Erscheinung des Wechsels, daher:

- 1.) ausgestrichene Indossaments als nicht geschrieben anzusehen sind;
- 2.) die Echtheit der Indossaments zu prüfen der Zahlende nicht verpflichtet ist.

§ 335. Darf der Wechselschuldner an eine ihm unbekannt Person Zahlung leisten?

In einem solchen Falle muß unterschieden werden:

1.) weist sich der Wechselinhaber durch ein Blanko-Indossament aus, so kann der Wechselschuldner anstandslos Zahlung leisten;

2.) lautet aber das letzte Indossament auf einen bestimmten Namen, so muß der Wechselschuldner die Person des Präsentanten kennen, sonst läuft er Gefahr, einer nicht berechtigten Person Zahlung zu leisten.

§ 336. Was ist der Wechselschuldner alles zu zahlen verpflichtet, d. h. was ist die Quantität der Zahlung?

Der Wechselschuldner, d. h. der Akzeptant des gezogenen und der Aussteller des eigenen Wechsels, ist zu zahlen verpflichtet:

1.) die Wechselsumme.

Eine angebotene Teilzahlung darf der Wechselinhaber nicht zurückweisen;

2.) Verzugszinsen zu 6%, u. zw. vom Tage der gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung;

3.) Protestspesen und andere Auslagen, welche notwendig geworden sind;

4.) in einigen Fällen eine Provision zu $\frac{1}{3}$ %.

§ 337. Welche Vorsichten sind bei der Zahlung zu beobachten?

1.) Der Schuldner soll nur gegen Zurückstellung des Wechsels und gehörige Quittung auf dem Wechsel selbst oder in einer besonderen Urkunde zahlen;

2.) er soll im Falle des Verlustes des Wechsels nur gegen Kautionszahlung leisten oder die Wechselsumme deponieren;

3.) er soll ein gerichtliches Verbot beachten.

§ 338. Was kann und soll der Wechselschuldner verlangen, wenn er bloß eine Teilzahlung leistet?

Hat der Wechselschuldner eine Teilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm zugleich die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.

§ 339. Welche Wirkung hat die Zahlung für den Fall, als mehrere Exemplare desselben Wechsels ausgefertigt worden sind?

Für den Fall, als mehrere Exemplare desselben Wechsels vorhanden sind, bestimmt die W. O.:

„Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.“

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verpflichtet:

1.) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossaments;

2.) der Akzeptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptiert hat, aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§ 340. Welche Fälle sind somit bezüglich des Gesagten zu unterscheiden?

1.) Ist keines der mehrfachen Exemplare desselben Wechsels akzeptiert, so erscheint der Bezogene nicht als Wechselverpflichteter; es ist daher gleichgültig, welches Exemplar sich der Bezogene quittiert aushändigen läßt;

2.) ist ein Exemplar akzeptiert, so wird der Akzeptant nur dann von seiner Verbindlichkeit frei, wenn er sich das akzeptierte Exemplar ausfolgen läßt;

3.) hat der Bezogene mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptiert, so ist er nur dann von seiner Verbindlichkeit frei, wenn ihm alle akzeptierten Exemplare zurückgestellt werden, sonst bleibt er aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgestellten Exemplaren dritten Personen gegenüber verpflichtet;

4.) wenn mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert werden, bleibt aus den bei der Zahlung nicht zurückgestellten Exemplaren verpflichtet:

a) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat;

b) alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossaments.

§ 341. Was geschieht, wenn ein akzeptierter Wechsel in Verlust geraten ist?

Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallszeit des Wechsels kann der Eigentümer vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt; ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deponierung der aus dem Akzепte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

III. Abschnitt.

Die Ehrenzahlung.

§ 342. Was versteht man unter der Ehrenzahlung?

Wird die Zahlung eines gezogenen Wechsels nicht vom Trassaten, d. h. nicht infolge des im Wechsel vom Aussteller an ihn gerichteten Auftrages, und beim eigenen Wechsel nicht vom Aussteller, oder endlich wird die Zahlung nicht von einem regreßpflichtigen Vormanne infolge der Regreßpflicht geleistet, sondern erfolgt dieselbe von einer dritten Person zugunsten eines Wechselverpflichteten, so nennt man dies die Ehrenzahlung.

§ 343. Was ist die Bedingung der Ehrenzahlung?

Bevor die Ehrenzahlung gefordert werden kann, muß gegen den Bezogenen oder gegen den Aussteller der Protest Mangels Zahlung leviiert werden.

§ 344. Muß der Wechselinhaber eine Ehrenzahlung annehmen?

Ja, der Wechselinhaber muß die Ehrenzahlung annehmen, gleichviel, ob dieselbe von einer Notadresse, oder einem Ehrenakzeptanten, oder von einem dritten Intervenienten angeboten wird.

§ 345. Zu wessen Gunsten kann eine Ehrenzahlung stattfinden?

Die Ehrenzahlung kann stattfinden:

- 1.) zu Ehren des Akzeptanten beim fremden und des Ausstellers beim eigenen Wechsel;
- 2.) zu Ehren des Ausstellers des gezogenen Wechsels;
- 3.) zu Ehren eines Indossanten, und
- 4.) zu Ehren des eigentlichen Wechselbürgen; dagegen findet die Ehrenzahlung nicht statt:
 - a) zugunsten des Bezogenen, der nicht akzeptiert hat;
 - b) zugunsten des Kommittenten bei Kommissionstratten;
 - c) zugunsten eines Domiziliaten.

§ 346. Welche Rechte hat der Ehrenzahler?

Der Ehrenzahler hat folgende zwei Rechte:

- a) vom Wechselinhaber, dem er gezahlt hat, die Aushändigung des Wechsels und des Protestes Mangels Zahlung zu verlangen;
- b) ein wechselrechtliches Regreßrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner und den Wechselanspruch gegen den Akzeptanten, dagegen werden die Nachmänner des Honoraten frei.

§ 347. Wer hat den Vorzug, wenn sich mehrere Personen zur Ehrenzahlung erbieten?

Dies beantwortet die W. O.:

Unter Personen, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Der Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein anderer, dem er hienach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§ 348. Was sagt die W. O. über die Präsentation zur Erlangung einer Ehrenzahlung für den Fall der Nichteinlösung des Wechsels durch den Bezogenen?

Die W. O. bestimmt:

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder auf der Kopie Notadressen oder ein Ehrenakzept, auf den Zahlungsort lautend, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhang zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§ 349. Wann kann bei der Ehrenzahlung ein wechselrechtliches Versäumnis eintreten?

Bei der Ehrenzahlung kann ein wechselrechtliches Versäumnis von zwei Seiten eintreten, u. zw.:

1.) von seiten des Wechselinhabers in folgenden zwei Fällen:

a) wenn er den Wechsel nicht allen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung präsentiert.

Durch die Unterlassung der Präsentation an den Ehrenakzeptanten verliert der Inhaber den Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner.

Durch die Unterlassung der Präsentation an die Notadressen verliert er den Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner;

b) weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten (der kein Ehrenakzeptant und auch kein Notadressat ist) angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er das Regreßrecht gegen die Nachmänner des Honoraten;

2.) von seiten eines Intervenienten.

Zahlt nämlich ein Intervenient, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich war, daß ein anderer bereit war, den Wechsel einzulösen, dem der Zahlende hatte nachstehen müssen, so verliert dieser den Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Übergangenen angebotene Zahlung befreit worden wären.

Narodna in univerzitetna
knjižnica

© NUK



00000447073

